

Der innere Kompass



- Auswirkungen der Aktienrechtsrevision auf die Gewinnverwendung
- Routine war gestern – wie Abacus KI den Arbeitsalltag verändert
- Höchststrichterliche Verdikte zur unterpreislichen Einbringung von Liegenschaften in selbst beherrschte Kapitalgesellschaften

Vorwort

Der innere Kompass

«Ein Schiff ist im Hafen sicher -
aber dafür ist es nicht gebaut.»

John A. Shedd (1859-1928)

Die Wirtschaft gleicht heute mehr denn je einem offenen Meer: Kaum berechenbar, wechselnde Strömungen, manchmal klare Sicht, oft dichter Nebel. Wer darin unternehmerisch navigiert, braucht mehr als Tempo - er braucht Richtung. Mit anderen Worten: Er braucht einen Kompass.

Nicht alles, was sich bewegt, kommt voran. Und nicht jede Entscheidung bringt Klarheit. Orientierung ist heute weniger eine Frage von Daten oder Geschwindigkeit, sondern eine Frage der Haltung - besonders in einem Umfeld, das sich ständig neu ordnet: rechtlich, technologisch, gesellschaftlich.

Gerade wenn Verlässliches ins Wanken gerät, zeigt sich, was wirklich zählt: Erfahrung, eine saubere Analyse - und ein klarer Blick für das Machbare. Genau hier setzt unsere Expertise an. Ob es um treuhänderische Fragen geht, um steuerliche oder rechtliche Abklärungen oder um digitale Lösungen für Unternehmen - wir unterstützen unsere Kundinnen und Kunden dabei, den Überblick zu behalten und gute Entscheidungen zu treffen.

Für mich persönlich stellt dieses Jahr einen besonderen Wegpunkt dar: Mit der Aufnahme als Partner von Artaris Treuhand darf ich künftig noch stärker zur gemeinsamen Richtung beitragen - fachlich, unternehmerisch und menschlich. Ich freue mich darauf, diesen Weg mitzugestalten.

Dieses Magazin ist kein Routenplaner. Aber vielleicht ist es ein Kartenblatt für den Tisch - ein Moment der Orientierung, bevor es weitergeht. Eine Navigationshilfe, die nicht vorgibt, wohin Sie müssen, aber helfen kann, die Richtung zu bestimmen.

Und wenn Sie unterwegs auf Fragen, Zweifel oder neue Ideen stossen: Wir freuen uns auf den Austausch - gerade dort, wo Richtungen nicht eindeutig sind.



Timo Wagner
timo.wagner@artaris.ch

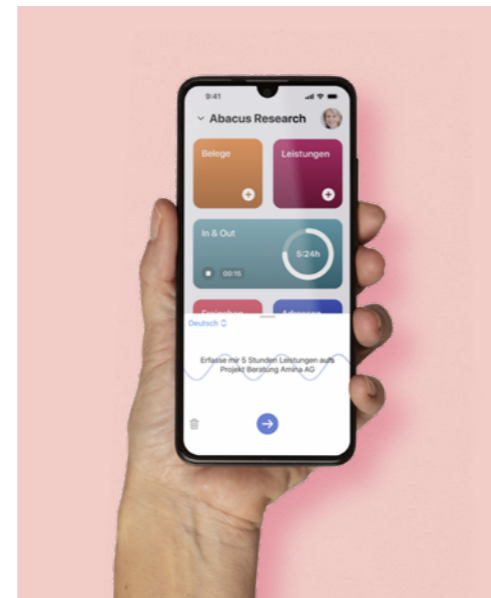
Inhaltsverzeichnis

Anlagenbuchhaltung bei KMU 6

Höchstrichterliche Verdikte zur unterpreislichen Einbringung von Liegenschaften in selbst beherrschte Kapitalgesellschaften 8



«Schwarzgeld geerbt – was ist als Erbe zu tun?» 10



Routine war gestern – wie Abacus KI den Arbeitsalltag verändert 12

Tarifwende bei der Besteuerung von Kapitaleleistungen 14

Wer von einer allfälligen Reform besonders betroffen ist

Digitalisierung der Beschlussfassung in der Generalversammlung 16

Einblicke von Kathrin Merz 18

Nachgefragt bei Gipsergeschäft Kradolfer GmbH 19

Gezielte Personalentwicklung mit dem Abacus Mitarbeitergespräch 20



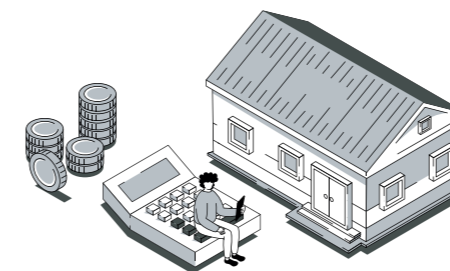
Gastbeitrag: Generationenwechsel bei der Omicron AG 22

Nachgefragt bei Frischknecht & Schiess GmbH 24

Rahel De Donno im Gespräch 25

DeepCloud 26

Das Kongruenzprinzip bei der Grundstücksgewinnsteuer 28



Outlook Add-ins 32

Retro oder ein unterschätzter Effizienzbooster für Ihr KMU?

Einblicke von Malin Brühwiler 34

Im Dialog mit Raphael Schöb 35

40 Jahre Abacus Research AG 36

Von der Studentenbude zum digitalen Herzschlag der Schweizer Wirtschaft

Auswirkungen der Aktienrechtsrevision auf die Gewinnverwendung 38

Eine kurze Übersicht der neu gesetzlich verankerten Möglichkeiten von ordentlichen und ausserordentlichen Ausschüttungen sowie von Zwischendividenden juristischer Personen mit besonderem Fokus auf die damit verbundenen Pflichten des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle.

Unser Unternehmen 42

Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint

Unser Team 44

Wir möchten Ihnen die Menschen vorstellen, die Artaris zu dem machen, was es ist

Anlagenbuchhaltung bei KMU

Die Abacus Anlagenbuchhaltung schafft Klarheit über die Werte von Anlagen und stellt sie nach den Anforderungen der Revisionsstellen dar.

Es kommt immer wieder vor, dass in Unternehmen Anlagevermögen in Millionenhöhe nur behelfsmässig verwaltet werden. Aussagekräftige Informationen für Revisionsstellen oder Dritte sind nur mit erheblichem Aufwand ermittelbar. Abhilfe schafft die Abacus Anlagenbuchhaltung, mit der die Veränderungen der Anlagenwerte von Finanzanlagen, immateriellen Anlagen oder Sachanlagen in einem Anlagenspiegel übersichtlich dargestellt werden können.

Autor



Markus Fuchs
markus.fuchs@artaris.ch

Mit der Abacus Anlagenbuchhaltung können Sie die Anlagenwerte gemäss den Anforderungen der Finanzbuchhaltung, der Kostenrechnung oder der Steuern führen und nach internationalen Rechnungslegungsstandards wie Swiss GAAP FER/IFRS ausweisen. Die Abacus Anlagenbuchhaltung schafft Transparenz für das Unternehmen und die Revisionsstelle.

Anlagenbuchhaltung Basic

Die Abacus Anlagenbuchhaltung Basic ist eine Softwarelösung, die speziell für Kleinunternehmen entwickelt wurde, die bisher ihre Anlagen in Programmen wie Microsoft Excel verwaltet haben. Sie ist Teil der Abacus Browser Edition und zielt darauf ab, die Anlagenverwaltung zu vereinfachen und die Zusammenarbeit mit Treuhandunternehmen zu optimieren.

Die Anlagenbuchhaltung Basic überzeugt mit folgendem Funktionsumfang:

- Kompaktes Dashboard
- Effiziente Erfassung von Anlagen
- Automatisierter Abschreibungslauf
- Einfache Kollaboration mit dem Treuhandunternehmen
- Ablage von Dokumenten im Dossier
- Übersichtliche Auswertungen

Hauptvorteile und Nutzen

Integration:

Da die Anlagen direkt in der Abacus Business Software erfasst werden, entfällt das manuelle Zusammentragen und Übertragen von Daten aus Drittanwendungen. Dies gewährleistet, dass der Anlagenstamm stets aktuell und in einem zentralen Programm verfügbar ist. Automatisierte Abschreibungsverbuchungen sind durch die Integration ebenfalls möglich.

Effizienz und Übersicht:

Die Software verfügt über ein übersichtliches Dashboard, das auf die effiziente Erfassung neuer Anlagen ausgerichtet ist. Mit der App «AbaPoint» können Anlagen im Handumdrehen erfasst werden.

Dokumentenmanagement:

Anlagendokumente wie Versicherungspolizen, Fahrzeugausweise und Reparaturrechnungen können dem entsprechenden Anlagendossier beigefügt und jederzeit eingesehen werden.

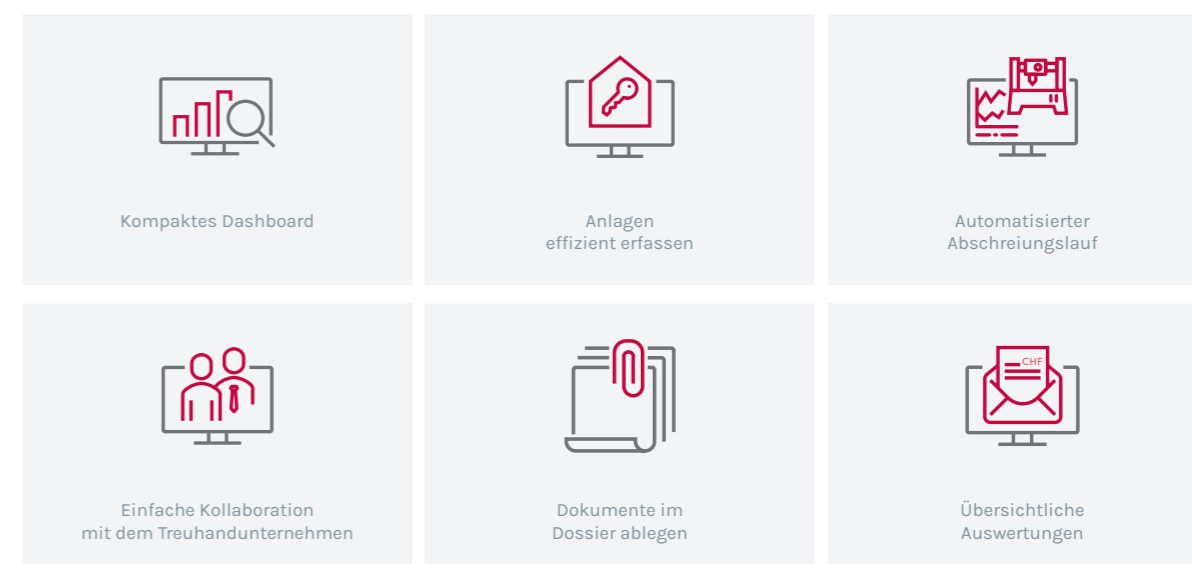
Flexibilität:

Da die Anlagenbuchhaltung in der Abacus Browser Edition verfügbar ist, ermöglicht sie flexibles und mobiles Arbeiten – von überall.

Kollaboration:

Die Software unterstützt eine einfache und papierlose Zusammenarbeit mit dem Treuhandunternehmen.

Übersicht Funktionalitäten



Höchstrichterliche Verdikte zur unterpreislichen Einbringung von Liegenschaften in selbst beherrschte Kapitalgesellschaften

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Eigentümer ein Grundstück seines Privatvermögens an eine Kapitalgesellschaft verkaufen möchte, an welcher er selbst massgeblich oder vollständig, das heisst zu 100%, beteiligt ist. Dabei wird oftmals ein Verkaufswert gewählt, welcher unter dem Preis liegt, der zwischen unabhängigen Drittparteien unter sonst gleichen Umständen vereinbart worden wäre. Im Falle einer nicht marktkonformen Liegenschaftstransaktion stellt sich regelmässig die Frage nach deren steuerlichen Behandlung, nicht zuletzt deshalb, weil es grosse Unterschiede in den kantonalen Gesetzgebungen und der jeweils zugehörigen Steuerpraxis gibt. Solche Konstellationen hatte das Bundesgericht bereits in der Vergangenheit immer wieder zu beurteilen. Zwei Urteile aus jüngerer Vergangenheit schaffen Klarheit und eröffnen neue Gestaltungsräume.

Autoren



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch



Raphael Schöb
raphael.schoeb@artaris.ch

Der nachfolgende Artikel greift gewisse Fallstricke in Bezug auf die steuerliche Behandlung der unterpreislichen Einbringung einer Liegenschaft aus dem Privatvermögen an eine selbstbeherrschte Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Steuerfolgen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer auf und beleuchtet in diesem Zusammenhang die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung.

Bemessung des grundstückgewinnsteuerlichen Erlöses

Gemäss Bundesrecht unterliegt beim Verkauf einer Liegenschaft des Privatvermögens der erzielte Gewinn der Grundstückgewinnsteuer, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt (Art. 12 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990, SR 642.14; «StHG»). Für die weitere Umschreibung des steuerbaren Grundstückgewinns belässt der Bund den Kantonen einen gewissen Spielraum, weswegen kantonale Unterschiede auftreten können. Grundsätzlich wird der grundstückgewinnsteuerrechtliche Erlös durch den öffentlich beurkundeten Kaufpreis bestimmt, da davon ausgegangen wird, dass sich insbesondere bei einem Kaufgeschäft unter unabhängigen Drittparteien darin regelmässig der Verkehrswert des Grundstücks widerspiegelt. Für den Fall, dass kein Kaufpreis festgelegt wird, wird regelmässig der (steuerliche) Verkehrswert gemäss jeweiliger kantonaler Bewertung als Verkaufspreis im Sinne eines Ersatzwertes als Grundlage verwendet. Ausnahmsweise ist vom beurkundeten Kaufpreis als Erlös im Sinne der Grundstückgewinnsteuer auch dann abzuweichen, wenn der Preisvereinbarung keine wirkliche rechtsgeschäftliche Bedeutung beigemessen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Von einem solchen offensichtlichen Missverhältnis geht die Praxis in den meisten Kantonen im Sinne einer Vermutung aus, wenn die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem vereinbarten Verkaufspreis mindestens 25% des Verkehrswertes beträgt.

Unterpreisliche Einbringung einer Liegenschaft in ein selbstbeherrschtes Unternehmen

Ein Anwendungsfall des Verkehrswertes als Ersatzwert bei der Bemessung des grundstückgewinnsteuerrechtlichen Erlöses stellt die unterpreisliche Einbringung eines Grundstücks in eine selbstbeherrschte Kapitalgesellschaft dar, da dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis die rechtsgeschäftliche Bedeutung zumindest vermutungsweise abzusprechen ist, wenn der festgelegte Verkaufspreis weniger als 75% des (steuerrechtlich massgebenden) Verkehrswertes ausmacht. In einem solchen Fall wird grundsätzlich nicht vom vertraglich vereinbarten Verkaufspreis, sondern vom Verkehrswert des Grundstücks als Veräusserungserlös ausgegangen.

Das Bundesgericht konkretisiert den Erlösbegriff im Zusammenhang mit der unterpreislichen Einbringung einer Liegenschaft in ein selbstbeherrschtes Unternehmen

Das Bundesgericht hatte in der Vergangenheit schon zu beurteilen, wie sich der grundstückgewinnsteuerrechtliche Erlös zusammensetzt, wenn der Grundeigentümer ein Grundstück an eine selbstbeherrschte Kapitalgesellschaft verkauft. So pflegen gewisse Kantone (insbesondere Kantone, die das dualistische System der Grundstückgewinnbesteuerung anwenden) bis dato die Praxis, dass die unterpreisliche Einbringung im Umfang der Differenz zwischen Kaufpreis und tatsächlichem Verkehrswert als verdeckte Kapitaleinlage zu qualifizieren ist (vgl. dazu BGer 2C_1081/2015). In diesem Umfang erfährt demnach auch die Substanz der Gesellschaft und damit auch die Beteiligung an der Gesellschaft eine entsprechende Wertsteigerung. Diese Praxis erachtete das Bundesgericht als zulässig, da den Kantonen im Bereich des harmonisierungsrechtlichen Erlösbegriffs ein gewisser Gestaltungsspielraum belassen wird und sie nicht zwingt, bei verdeckten Kapitaleinlagen streng zivilrechtlich anzuknüpfen (vgl. BGE 143 II 33; BGer 9C_199/2024 vom 11. April 2025).

«Schwarzgeld geerbt – was ist als Erbe zu tun?»

Die vereinfachte Nachbesteuerung von un versteuerten Vermögenswerten und Erträgen im Erbfall

Nicht selten erlangen Hinterbliebene im Erbfall Kenntnis über un versteuerte Erträge und Vermögenswerte, sei es Bargeld, Bankkonten, Kunstsammlungen oder Edelmetalle. Die meisten Erbengemeinschaften möchten mit der Vergangenheit und allfälligen, bis anhin nicht deklarierten Vermögenswerten abschliessen und «reinen Tisch» machen. Da die Erben einen Anreiz zur Legalisierung von Vermögenswerten haben sollen, sieht die Gesetzgebung das vereinfachte Nachbesteuerverfahren von Erben vor.

Im nachfolgenden Artikel wird die Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben und die entsprechenden Voraussetzungen beleuchtet. Zusätzlich nimmt der Artikel Bezug auf einen Bundesgerichtsentscheid der jüngeren Vergangenheit, welcher betreffend das Vorgehen der Erben zusätzliche Klarheit schafft, diesen aber gleichzeitig auch Pflichten aufbürdet.

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben
Das Steuerrecht sieht in Art. 53a StHG, respektive in Art. 153a DBG und den entsprechenden kantonalen Normen das Institut der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben vor. Sinn und Zweck dieser Normen ist es, nicht deklariertes Einkommen und Vermögen der Legalität zuzuführen. Zu diesem Zweck findet lediglich eine Steuererhebung der Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten drei Steuerperioden vor dem Ableben des Steuerpflichtigen statt (Art. 153a Abs. 2 DBG sowie Art. 53a Abs. 2 StHG; zum Vergleich: eine ordentliche Nachbesteuerung bezieht sich in der Regel auf die letzten zehn Steuerperioden). Auf diese vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen haben die Erben (bzw. auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter) Anspruch, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 153a Abs. 1 DBG sowie Art. 53a Abs. 1 StHG):

- die Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt;
- die Erben unterstützen die Verwaltung vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer;
- die Erben bemühen sich ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuer.

Autoren



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch



Raphael Schöb
raphael.schoeb@artaris.ch

Sofern die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Nachsteuer für die letzten maximal zehn vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Bestimmungen über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

In Bezug auf die Voraussetzungen für den Anspruch zur Durchführung eines vereinfachten Nachbesteuerverfahrens gab es in der Lehre bislang zwei abweichende Meinungen:

(1) Einerseits vertritt ein Teil der Lehre die Auffassung, Erben könnten die vereinfachte Nachbesteuerung auch beanspruchen, wenn die Steuerverwaltung die Unterbesteuerung aufdeckt, sprich es besteht keine Anzeigepflicht durch die Erben. Dabei genüge es, wenn ein vollständiges Erbschaftsinventar eingereicht und die Mitwirkungspflicht durch die Erben eingehalten werde.

(2) Andererseits sind gegenteilige Lehrmeinungen der Ansicht, die Einleitung eines vereinfachten Nachsteuerverfahrens von Amtes wegen sei durch die Steuerbehörde ausgeschlossen, nachdem sie eine Steuerhinterziehung des Erblassers aufgrund eigener Ermittlungen aufgedeckt habe. Die vereinfachte Nachbesteuerung werde nur auf Gesuch eines Anspruchsberechtigten durchgeführt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Das Erfordernis eines Gesuchs bzw. einer Meldepflicht leite sich entsprechend implizit aus der Voraussetzung ab, dass die Hinterziehung bislang keiner Steuerbehörde bekannt ist.

Bislang war somit umstritten, ob es für die Anwendung der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben einer aktiven Anzeige (respektive Meldung) durch die steuerpflichtige Person (Erben) bedarf (Lehrmeinung 2) oder ob die vereinfachte Nachbesteuerung auch zum Zug kommt, wenn die Steuerbehörde aus eigenem Antrieb Kenntnis von der Unterbesteuerung erlangt (Lehrmeinung 1). Das Bundesgericht befasste sich mit dieser Frage kürzlich in einem Entscheid vom 5. Dezember 2024.

Bundesgerichtsentscheid vom 5. Dezember 2024

Im vorliegenden Fall war unbestritten, dass der Erblasserin in den Steuerperioden 2012 und 2015 je Fr. 50'000.- zugeflossen sind, welche von ihr nicht deklariert und in der Folge auch nicht besteuert wurden. Ferner ist unbestritten, dass es sich bei diesen Zuflüssen um steuerbares Einkommen handelte. Die Erblasserin verstarb im Jahr 2020. Entsprechend ist es für die Erbin relevant, ob auf die Drei- (vereinfachte Nachbesteuerung nach Art. 153a DBG) oder die Zehnjahresfrist (Nachbesteuerung nach Art. 153 DBG) abzustellen

ist. Bei Anwendung der Dreijahresfrist nach der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben würden bloss die Steuerperioden 2017, 2018 und 2019 nachbesteuert und die Jahre 2012 und 2015 wären nicht mehr tangiert.

Das Bundesgericht erwägt im vorliegenden Fall der beiden dargestellten Lehrmeinungen, dass insbesondere mit Blick auf die ratio legis der Normen (Art. 53a StHG, respektive Art. 153a DBG) die vereinfachte Nachbesteuerung nur auf Gesuch eines Anspruchsberechtigten durchgeführt werden kann, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gesucherfordernis geht nicht direkt aus Art. 153a Abs. 1 DBG hervor. Aus Art. 153a lit. a DBG ergibt sich jedoch, dass eine der Voraussetzungen für die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen die Unkenntnis der «Steuerhinterziehung» auf Seiten der Steuerbehörde ist. Das Bundesgericht kam entsprechend zum Schluss, dass eine Gesuchs- bzw. Meldepflicht seitens der Erben besteht.

Was ist also für die Erben zu tun?

Stellen Erben nach dem Tod des Erblassers die Existenz von un versteuerten Vermögenswerten oder Erträgen fest, so sind sie verpflichtet, den Steuerbehörden im Rahmen eines Gesuchs um Einleitung eines vereinfachten Nachbesteuerverfahrens Meldung über die entdeckten un versteuerten Vermögenswerte und Erträge zu erstatten. Die Meldung an die zuständigen Steuerbehörden muss erfolgen, bevor diese Kenntnis von der Hinterziehung hat und stellt somit nach Ansicht des Bundesgerichts eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Nachbesteuerverfahrens mit einer Nachbesteuerungsperiode von drei Jahren dar. Unterbleibt die Meldung oder haben die Steuerbehörden bereits Kenntnis des Sachverhalts erlangt, wird ein Nachsteuerverfahren gemäss Art. 153 DBG mit einer Nachbesteuerungsperiode von zehn Jahren durchgeführt.

Sollten Sie als Erbe mit un versteuerten Vermögenswerten oder Erträgen in der Erbmasse konfrontiert sein, empfehlen wir Ihnen dringend, eine entsprechende Meldung der vom Erblasser resp. von der Erblasserin in der Vergangenheit hinterzogenen Steuern zu erstatten. Im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten Nachbesteuerung werden so die hinterzogenen Erträge und Vermögenswerte der Besteuerung zugeführt. Unser Team von Artaris Tax kann Sie in diesem Verfahren fachkundig beraten, unterstützen und damit entlasten.

Routine war gestern – wie Abacus KI den Arbeitsalltag verändert.

Die digitale Transformation hat längst alle Branchen erfasst – und mit ihr steigen die Erwartungen an Softwarelösungen, die nicht nur verwalten, sondern mitdenken. Mit Abacus Intelligence bringt Abacus Research eine neue Generation von Funktionen in die Abacus Business Software, die künstliche Intelligenz (KI) direkt in den Arbeitsalltag integriert. Ob automatisierte Texterstellung, smarte Dokumentenerkennung oder ein digitaler Assistent, der Prozesse auf Zuruf ausführt – die neuen Features entlasten Anwenderinnen und Anwender, steigern die Effizienz und eröffnen neue Möglichkeiten im täglichen Umgang mit Daten und Prozessen.

Autor



Markus Fuchs
markus.fuchs@artaris.ch



In diesem Beitrag zeigen wir, wie Abacus Intelligence funktioniert, welche konkreten Anwendungen bereits verfügbar sind und warum diese Entwicklung nicht nur für IT-Fachleute, sondern auch für Treuhandunternehmen, Immobilienverwaltungen und KMU von grosser Bedeutung ist.

Steuerung per Spracheingabe

Eine Software, die Ihre Sprache versteht! Die Sprachsteuerung ermöglicht Ihnen, Prozesse direkt über Chat oder Spracheingabe zu starten – und das in jeder erdenklichen Sprache, sogar in Schweizerdeutsch. Sie möchten Ihre Zeit erfassen? Teilen Sie Abacus im Chat mit, wann sie gearbeitet haben – die Erfassung des In & Out übernimmt Abacus anschliessend für Sie.

Dokumentenerkennung

Manuelle Datenerfassung war gestern. Überlassen Sie Abacus Intelligence die Verarbeitung Ihrer Daten. Die Technologie DeepO erkennt sofort eine Vielzahl von Dokumenttypen wie Rechnungen und Auftragsbestätigungen und verarbeitet die darin enthaltenen Daten automatisiert weiter.

Assistenz bei Fragen zu Abacus

Fragen im Arbeitsalltag mit der Abacus Software? Abacus Intelligence steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Im Chat liefert die künstliche Intelligenz strukturierte Informationen zu Ihren Fragen und gibt wertvolle Tipps und Tricks rund um die Nutzung von Abacus Software.

Aktionen & Prozesse

Von der Verbuchung von neuem Büromaterial bis hin zur Beantragung von Kinderzulagen: Abacus Intelligence kennt Ihre Prozesse bestens und führt Sie Schritt für Schritt durch diese. Aktionen können direkt aus dem Chat-Dialog ausgelöst werden. Keine Zeitverschwendung, keine vergessenen Aufgaben – so geht effiziente Arbeit!

Data Analyzer

Sie benötigen dringend eine wichtige Kennzahl respektive einen Key Performance Indicator (KPI)? Oder möchten Sie in sekundenschnelle ein ganzes Daten-Dashboard generieren? Abacus Intelligence liefert Ihnen interaktive Auswertungen und Kennzahlen auf Knopfdruck. So können Sie fundierte Entscheidungen treffen.

Abacus Intelligence steht ab der Abacus Version 2025 zur Verfügung.

Ich habe eine Computermaus gekauft. Wie soll ich sie verbuchen?

Buchung erfassen

Konto
Büromaterial

Zahlbetrag
0.00

Verbuchen

Kannst du mir eine Beschreibung für mein Treuhandprojekt schreiben?

Das Ziel dieses Projekts ist die termingerechte und gesetzeskonforme Durchführung der Buchhaltung für den Kunden.

Darf ich meinen Hund ins Büro mitnehmen?

Ja, gemäss Personalreglement ist das erlaubt. 🐾

Wie hoch ist unser Vollzeitäquivalent?

Das Vollzeitäquivalent beträgt aktuell 278.

Tarifwende bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge: Auswirkungen einer allfälligen Reform

Entlastungspaket 2027

Um insbesondere den Bundesbeitrag an die zukünftige 13. AHV-Rente und die rasche Wiedererreichung der Verteidigungsfähigkeit zu finanzieren, hat der Bundesrat ein umfassendes Entlastungspaket für den Bundeshaushalt in die Vernehmlassung gegeben. Das im Januar 2025 vom Bundesrat präsentierte Entlastungspaket 2027 sieht in erster Linie eine Reduktion der Bundesausgaben vor. Über 90 Prozent des Entlastungsvolumens von 2,7 Milliarden Franken im Jahr 2027 und 3,6 Milliarden Franken im Jahr 2028 entfallen auf die Ausgabenseite. Auf der Einnahmenseite ist als einzige steuerliche Massnahme eine Erhöhung der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge geplant.

Keine Änderung auf kantonaler Ebene vorgesehen

Dieser Artikel befasst sich ausschliesslich mit der Besteuerung auf Bundesebene, da die vorgeschlagenen Änderungen lediglich die Bundessteuern betreffen. Die Kantone bleiben im Rahmen der Tarifautonomie weiterhin frei.

Autorin



Asya Andrew
asya.andrew@artaris.ch

Status quo

Die Einkünfte aus den Säulen 1, 2 und 3a unterliegen dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Beiträge an diese Vorsorgeeinrichtungen können zum Zeitpunkt der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, während die daraus resultierenden Leistungen erst im Zeitpunkt der Auszahlung besteuert werden. Leistungen der 1. Säule sowie der beruflichen Vorsorge in Form von Renten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert. Kapitalleistungen aus der 2. und 3. Säule hingegen unterliegen auf Bundesebene einer Sondersteuer zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs. Dies führt insbesondere bei hohen Kapitalbezügen zu einer starken Privilegierung gegenüber dem Rentenbezug.

Der neue Tarif

Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt: (in CHF)

Tarifstufen	Steuergrundbetrag	Zusätzliche Steuer für weitere 100 CHF Kapitalleistung
0 - 29'700	0.00	0,00 %
29'700 - 53'400	0.00	0,20 %
53'400 - 61'300	47.40	0,40 %
61'300 - 79'100	79.00	0,60 %
79'100 - 94'900	185.80	0,80 %
94'900 - 100'000	312.20	1,00 %
100'000 - 250'000	363.20	3,00 %
250'000 - 1'000'000	4'863.20	5,00 %
1'000'000 - 10'000'000	42'363.20	7,50 %
Über 10'000'000	717'363.20	11,50 %

Reform des Art. 38 DBG

Ziel der Reform ist es, die steuerliche Begünstigung von Kapitalbezügen im Vergleich zum Rentenbezug zu reduzieren, womit Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer erzielt werden sollen. Die bislang angewandte Methode, bei der die Steuerbelastung auf Kapitalleistungen auf einen Fünftel des ordentlichen Tarifes bzw. maximal 2,3 Prozent reduziert wird, soll durch die Einführung eines progressiv ausgestalteten Spezialtarifs mit einer maximalen Steuerbelastung von 11,5 Prozent ersetzt werden. Im Reformszenario gibt es nur noch einen einheitlichen Tarif, da die Kapitalleistungen von gemeinsam besteuerten Personen nicht mehr zusammenge-rechnet werden.

Übersicht geltendes Recht vs. Reformszenario

Die nachfolgende Tabelle zeigt für gemeinsam besteuerte Personen, wie hoch die Steuerbelastung in Franken in Abhängigkeit von der Höhe der Kapitalleistung sowohl nach aktuellem Recht als auch im Reformszenario ausfällt. Dabei wird ersichtlich, dass bei tieferen Kapitalleistungen im Reformszenario eine Steuerersparnis entsteht, da die Kapitalleistungen von gemeinsam besteuerten Personen nicht mehr zusammengezählt werden. Mit zunehmender Höhe der Kapitalleistung vergrössert sich jedoch die Differenz, was im Vergleich zum geltenden Recht zu einer erheblichen Steuererhöhung führt.

«Kleine» Säule 3a bleibt stark privilegiert

Die neue Tarifgestaltung (vgl. vorherige Tabelle) führt weiterhin zur starken Privilegierung der kleinen Säule 3a. Insbesondere durch die Alimentierung mehrerer Säule-3a-Konten und deren gestaffelten Bezug über mehrere Jahre lässt sich der tarifliche Vorteil gezielt nutzen.

Reform benachteiligt Selbstständige mit «grosser» Säule 3a

Von der Reform besonders betroffen sind vor allem grössere Kapitalbezüge aus der 2. Säule sowie Kapitalbezüge von Selbstständig-erwerbenden ohne Pensionskasse, bei denen die Säule 3a als Ersatz für die fehlende 2. Säule dient. Letztere sind besonders benachteiligt, da bei der Säule 3a kein Wahlrecht zwischen Kapital- oder Rentenbezug besteht.

Kein «Grandfathering» vorgesehen

Der Vorschlag des Bundes verzichtet auf eine Übergangsregelung und unterwirft auch die bereits vor dem Inkrafttreten bestehenden und danach ausgezahlten Vorsorgeguthaben dem neuen Tarif. Eine häufig geäusserte Kritik lautet denn auch, dass die Äufnungen der entsprechenden Vorsorgeguthaben im Vertrauen darauf erfolgten, dass diese bei der Auszahlung nach dem privilegierten Tarif nach Art. 38 Abs. 2 DBG in seiner bisherigen Fassung besteuert würden.

Wie geht es weiter?

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 5. Mai 2025. In der Folge wird die Botschaft ausgearbeitet und voraussichtlich vom Bundesrat im Herbst 2025 zu Händen des Parlaments verabschiedet. Die parlamentarische Beratung des «Entlastungspakets 27» könnte somit bereits in der Wintersession 2025 aufgenommen werden. Das Paket unterliegt dem fakultativen Referendum. Ein Inkrafttreten der Gesetzesanpassungen ist auf Anfang 2028 vorgesehen.

Gemeinsam besteuerte Steuerpflichtige, beide Personen beziehen Kapitalleistungen: (in CHF)					
Kapitalleistung aus Vorsorge, 1. Person	25'000	50'000	100'000	500'000	900'000
Kapitalleistung aus Vorsorge, 2. Person	25'000	50'000	100'000	500'000	100'000
Kapitalleistung aus Vorsorge, total	50'000	100'000	200'000	1'000'000	1'000'000
Steuer nach geltendem Recht	41	363	2'377	23'000	23'000
Steuer im Reformszenario	0	81	726	34'726	37'726
- davon 1. Person (im Reformszenario)	0	41	363	17'363	37'363
- davon 2. Person (im Reformszenario)	0	41	363	17'363	363
Veränderung Steuerbelastung im Reformszenario zum geltenden Recht	-41	-282	-1651	+ 11'726	+14'726

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Steuerpolitik:
Faktenblatt: Besteuerung Kapitalleistungen aus Vorsorge vom 26.06.2025

Digitalisierung der Beschlussfassung in der Generalversammlung

Von der physischen Präsenz zur digitalen Teilhabe – Gesellschaftsrecht im Wandel

Unternehmer, gerade Gründer innovativer Start-ups oder KMUs, sind oft – aus eigenem Antrieb oder als Reaktion auf die Anforderungen des Marktumfeldes – besonders innovativ und offen für die neusten Trends. Dazu gehört auch die Nutzung neuester technologischer Entwicklungen, um das eigene Unternehmen effizient und gewinnbringend aufzustellen.

Den Rahmen für die unternehmerische Tätigkeit bestimmt indes das Gesetz. Dies gilt insbesondere auch für die Generalversammlung, das zentrale Organ für Willensbildung und Entscheidungsfindung der Aktionäre. Dieser Aspekt der Willensbildung ist wesentlicher Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeit bzw. Treiber für deren Erfolg: Aktionäre sollen Anträge stellen, Auskünfte einholen, Meinungen bilden und Stimmen abgeben können. Die Generalversammlung erfüllt sowohl die Funktion der materiellen Entscheidungsfindung als auch der formellen Beschlussfassung.

Nach bisherigem Recht waren Beschlüsse, die ausschliesslich im Zirkularverfahren gefasst wurden, nichtig. Ebenso war eine rein digitale Generalversammlung ohne physische Teilnahmeoption unzulässig. Das sogenannte Unmittelbarkeitsprinzip verlangte eine physische Präsenz der Teilnehmenden.

Autoren



Lukas Bühlmann
lukas.buehlmann@artaris.ch



Kilian Furrer
kilian.furrer@artaris.ch

Mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision anfangs 2023 hat sich die Gesetzgebung ein grosses Stück an die unternehmerische Realität angepasst. Neu ist es zulässig, Generalversammlungen schriftlich oder vollständig digital durchzuführen. In Art. 701c ff. OR wird der Einsatz elektronischer Mittel bei der Generalversammlung geregelt. Dem Unmittelbarkeitsprinzip wird dabei Genüge getan, wenn die Aktionäre elektronisch Anträge stellen, diskutieren, ihre Mitwirkungsrechte ausüben und ihre Stimme abgeben können.

Die digitale Durchführung schafft eine funktionale Äquivalenz zur physischen Präsenz. Dabei unterscheidet man zwischen hybrider Generalversammlung (physische und digitale Teilnahme möglich) und virtueller Generalversammlung (rein digitale Durchführung).

Die virtuelle Generalversammlung

Nach neuem Recht kann eine Generalversammlung vollständig digital abgehalten werden. Sie findet ausschliesslich im virtuellen Raum statt, ohne physischen Tagungsort. Da dies das Unmittelbarkeitsprinzip einschränkt, ist für eine virtuelle Generalversammlung, anders als für die hybride Form, eine statutarische Grundlage erforderlich. Will eine Gesellschaft diese Form einführen, muss sie ihre Statuten entsprechend anpassen. Der Beschluss über die Statutenänderung unterliegt dem ordentlichen Quorum gemäss Art. 703 Abs. 1 OR (oder einem allfällig davon abweichenden statutarischen Quorum) und muss öffentlich beurkundet werden.

Die konkrete Ausgestaltung der virtuellen Generalversammlung obliegt dem Verwaltungsrat. Er legt die technischen Rahmenbedingungen fest und sorgt für eine ordnungsgemässe Durchführung. In der Einberufung muss er einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter benennen, um Aktionären ohne elektronische Mittel die Stimmabgabe zu ermöglichen. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften können die Statuten vorsehen, dass auf die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters verzichtet wird. In diesem Fall entscheidet der Verwaltungsrat situativ. Ein genereller, dauerhafter Verzicht ist jedoch nicht zulässig.

Besteht für einen Beschluss der Generalversammlung die Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung, steht dem eine virtuelle Durchführung der Generalversammlung grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings ist zwischen Sachbeurkundungen (rein äusserer Vorgang) und Willensbeurkundungen (Überprüfung des inneren Willens) zu unterscheiden. Willensbeurkundungen in der virtuellen Generalversammlung können, je nach Ausgestaltung des kantonalen Beurkundungsrechts, problematisch sein. Sachbeurkundungen sind demgegenüber auch im Rahmen einer virtuellen Generalversammlung möglich. Die Einhaltung des kantonalen Notariatsrechts liegt primär in der Verantwortung des Notars. Die Kognition des Handelsregisteramts ist in diesem Bereich sehr eingeschränkt. Die Frage der notariellen Zuständigkeit bei fehlendem Tagungsort ist ebenfalls offen, da Urkundspersonen ihre Tätigkeit nur auf dem Gebiet des Kantons ausüben dürfen, der ihnen ihre Beurkundungsbefugnis verliehen hat. Diskutiert werden Zuständigkeiten am Aufenthaltsort der Urkundsperson, am Ort des Vorsitzenden der Generalversammlung oder am statutarischen Sitz der Gesellschaft.

Werden bei fehlender Statutengrundlage dennoch Beschlüsse in einer virtuellen Versammlung gefasst, weist das Handelsregisteramt deren Eintragung zurück. Ob solche Beschlüsse ohne Grundlage anfechtbar oder von vornherein nichtig sind, ist bisher nicht geklärt und in der Lehre umstritten.

Nutzung der virtuellen Generalversammlung

Gemäss verschiedenen Untersuchungen zeigt sich, dass die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung in der Praxis Anklang findet. Die Mehrheit der SMI-Gesellschaften und rund zwei Drittel der SMIM-Gesellschaften haben die virtuelle Generalversammlung in den Statuten verankert. Die Unternehmen sehen die virtuelle Form jedoch überwiegend als Option und nicht als Standard vor. Vollständig digitale Versammlungen werden derzeit noch selten durchgeführt.

Die virtuelle Generalversammlung ist denn auch nicht für alle Gesellschaften gleichermaßen geeignet. Sie kann Flexibilität bieten, insbesondere wenn die Statutengrundlage bereits vorhanden ist. Kosten und Aufwand sinken ab der zweiten Durchführung deutlich. Für Gesellschaften, die Wert auf persönlichen Austausch oder auf den Marketing-Charakter der Versammlung legen, ist die virtuelle Form weniger passend. Hybride Versammlungen sind aus Sicht vieler Aktionäre die attraktivste Lösung, da sie Wahlfreiheit bieten. Diese sind allerdings kostenintensiver, benötigen dafür keine statutarische Grundlage.

... und die Beschlussfassung im Verwaltungsrat?

Beschlüsse des Verwaltungsrats konnten, anders als Beschlüsse der Generalversammlung, schon vor der Aktienrechtsrevision schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Der Gesetzestext wurde jedoch präzisiert, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Verwaltungsratssitzungen können gemäss Art. 713 Abs. 2 OR als Präsenzsitzung, schriftlich, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Für elektronische Mittel gelten die Art. 701c–701e OR zur Generalversammlung sinngemäss, allerdings ohne Pflicht zur statutarischen Grundlage oder zur Bestellung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Viele Gesellschaften haben dennoch ihre Statuten angepasst, um eine klare Regelung zu schaffen, was als Beitrag zu einer guten Corporate Governance zu begrüssen ist.

Elektronische Beschlussfassung auch in anderen Gesellschaftsformen?

Die Aktienrechtsrevision wirkt sich auch auf die Beschlussfassungen in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Genossenschaft aus. Die aktienrechtlichen Vorschriften zu Tagungsort und elektronischen Mitteln gelten sinngemäss auch für die GmbH und die Genossenschaft. Damit sind sowohl ein Tagungsort im Ausland als auch eine virtuelle Gesellschafterversammlung zulässig, sofern eine statutarische Grundlage besteht.

Für Vereine bestehen keine entsprechenden Verweise im Gesetz. Die aktienrechtlichen Bestimmungen sind daher nicht direkt anwendbar. Nach herrschender Lehre ist eine physische Versammlung im Verein jedoch nicht zwingend nötig. Alternative Formen können somit auch im Verein statutarisch vorgesehen werden, wobei die Zulässigkeit im Einzelfall abzuklären ist.

Einblicke von Kathrin Merz

Kathrin Merz ist verantwortlich für die Beratung und Projektleitung sowie nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Finanzen und Payroll.



Woher kommst du und wie hast du den Weg zu uns gefunden?

Ich habe mein Interesse an einer Anstellung bei Artaris Solutions anlässlich eines Feierabendbiers gezielt platziert. Bei Artaris treffe ich auf eine mir vertraute Tätigkeit und mir bekannte Menschen in einem kleinen und dynamischen Umfeld.

Zuletzt war ich im Personalbereich operativ tätig, kenne den Job als Abacus Beraterin jedoch aus einer früheren Anstellung bei einem anderen Abacus-Vertriebspartner. Bei meiner neuen Tätigkeit kann ich mein vielseitiges Wissen aus meiner Banklehre, den Weiterbildungen als Betriebswirtschafterin und Sozialversicherungsfachfrau und meine Erfahrungen im Finanz- und Personalbereich gut gebrauchen.

Was darf auf deinem Schreibtisch nie fehlen?

Ein Zettel und ein Schreiber – was im Softwareumfeld kaum noch zu finden ist.

Hast du ein Lieblingszitat oder Motto?

«Let it come – let it go – let it flow»

Wenn wir stets offen sind für Neues und Altes loslassen können, dann sind wir im Fluss des Lebens und bleiben trotz der Schnellebigkeit und der stetigen Veränderung im Rhythmus.

Wie sieht ein typischer Tag bei dir aus?

An erster Stelle stehen in der Beratung die Anliegen der Kunden, weshalb ich als erstes das Postfach prüfe. Daraus ergeben sich nicht sind sehr individuelle Bedürfnisse, welche in erster Linie priorisiert und geplant werden müssen. Kundentermine und Besprechungen geben den Rahmen vor, wobei diese vor- und nachbereitet werden müssen. Zu den Tätigkeiten zählt das Aufsetzen neuer Systeme, das Implementieren von Applikationen und neuen Tools, das Lösen von Fehlern, die Wissensvermittlung an die Kunden und noch unglaublich vieles mehr – ein absolut abwechslungsreicher Job.

Welche drei Wörter beschreiben deine Arbeitsweise am besten?

Strukturiert – pflichtbewusst – dynamisch.

Was machst du als Erstes, wenn du ins Büro kommst?

Meine Bürogspänli begrüßen – obwohl um 07:30 Uhr oft noch nicht viele da sind.

Welche Gewohnheit hilft dir, effizient zu arbeiten?

Weil ich ein Morgenmensch bin, beginne ich mit den komplexen Themen oder jenen, die ich ab und an längere Zeit vor mir herschiebe. In diesen Zeiten effizient zu arbeiten, deaktiviere ich die Push-Nachrichten auf meinen elektronischen Geräten – so kann ich meinen Fokus bewahren.

Wie sieht dein perfekter Feierabend nach einem intensiven Arbeitstag aus?

Mich findet man bei schönem Wetter in der Natur – zu Fuss, mit den Skates oder dem Bike – und natürlich darf gegen das Ende der Woche auch ein gelegentliches Feierabendbier nicht fehlen.

Nachgefragt bei ...

... der Gipsergeschäft Kradolfer GmbH – Ein Unternehmen für alle, die das Gipserhandwerk schätzen. In Ergänzung zu den gängigen Gipserarbeiten ist das Unternehmen spezialisiert auf die Restaurierung von historischen Stuck- und Verputzarbeiten sowie von ornamentalen und dekorativen Oberflächen.

Warum habt ihr euch für die Produkte von Abacus entschieden?

Abacus überzeugt nicht nur durch eine sehr breite Modulpalette und Benutzerfreundlichkeit, sondern auch durch spezifische Features. Die umfassende Projektverwaltung und Finanzbuchhaltung sind perfekt auf unsere Anforderungen abgestimmt. Für unsere Branche ist eine solche Lösung einfach genial und Abacus ist da im Vergleich zu anderer Branchensoftware definitiv an der Spitze.

Warum habt ihr euch für Artaris Solutions als Partner entschieden?

Das Team von Artaris Solutions hat sich von Anfang an durch ihre persönliche Betreuung und massgeschneiderte Beratung hervorgetan. Sie haben sich intensiv mit unseren Anforderungen auseinandergesetzt und eine Lösung entwickelt, die perfekt zu unseren Bedürfnissen passt. Das junge, dynamische Team hat uns überzeugt, ausserdem schätzen wir die Kundennähe.

Wie setzt ihr die Software Abacus im Alltag ein und wo verortet ihr den grössten Gewinn mit den eingesetzten Modulen?

Abacus ist bei uns nicht mehr wegzudenken. Die Module für Finanzbuchhaltung und Projektverwaltung haben unsere Prozesse massiv vereinfacht und die Transparenz erhöht. Besonders beeindruckt sind wir von der Automatisierung wiederkehrender Aufgaben, was uns viel Zeit spart. Ein Jahr nach Einführung («Go-Live») haben wir eine deutliche Steigerung der Effizienz und eine spürbare Reduktion von Fehlerquellen festgestellt – der Aufwand für die Umstellung hat sich also definitiv gelohnt.

	
Firmenname:	Gipsergeschäft Kradolfer GmbH
Standort:	Weinfelden
Tätigkeit:	Gipserarbeiten und Restaurierung von Stuck und Verputz
Anzahl Mitarbeitende:	25
Abacus-Module:	AbaBau, Finanzbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung, Electronic Banking, Lohnbuchhaltung, Zeiterfassung / Mitarbeiterportal MyAbacus, CRM, E-Business



Gezielte Personalentwicklung mit dem Abacus Mitarbeitergespräch

Mitarbeitergespräche stärken das Vertrauen zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten, fördern Kompetenzen und unterstützen dabei, persönliche Ziele zu erreichen. Durch die Automatisierung mit dem Abacus-Modul bleibt mehr Raum für den wertvollen Austausch – der Kern jedes erfolgreichen Gesprächs.

Der persönliche Austausch bildet den Grundstein der Personalentwicklung und gehören aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum festen Bestandteil moderner Personaladministration («Human Resources» oder «HR»). In vielen Fällen sind Personalgespräche auch in Gesamtarbeitsverträgen oder individuellen Arbeitsverträgen verankert. Die Abacus HR-Software begleitet Führungskräfte und HR-Verantwortliche durch den gesamten Prozess. Administrative Schritte werden automatisiert, sodass der Fokus auf dem Dialog bleibt.

Individuelle Vorlagen für strukturierte Gespräche

Bereits im Vorfeld können passende Gesprächsvorlagen definiert und im System hinterlegt werden. Ein geführter Prozess sorgt dafür, dass die Gespräche klar strukturiert, nachvollziehbar und miteinander vergleichbar sind. Damit erhalten Mitarbeitende ein professionelles und zielgerichtetes Werkzeug für die Gesprächsführung – ob beim klassischen Jahresgespräch oder alternativen Formaten wie dem so genannten «0360-Grad-Feedback».

Mitarbeiterportal MyAbacus: intuitiv und transparent

Die gesamte Gesprächsführung – von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Ablage – erfolgt zentral im Mitarbeiterportal. Vorgesetzte und Mitarbeitende haben jederzeit Zugriff auf den aktuellen Stand und werden bei Änderungen automatisch informiert.

Personalentwicklung mit Echtzeit-Auswertungen

Beurteilungen und Zielvereinbarungen, die im Personalstamm erfasst sind, lassen sich gezielt analysieren. HR-Abteilungen und Führungskräfte erkennen so frühzeitig Entwicklungspotenziale und können entsprechende Massnahmen ergreifen. Bei Bedarf können auch leere Formulare gedruckt werden. Dank der systematischen Ablage im digitalen Dossier sind sämtliche Gesprächsunterlagen jederzeit griffbereit.

Autorin



Malin Brühwiler
malin.bruehwiler@artaris.ch

Möglicher Prozess für ein Abacus Mitarbeitergespräch



Gespräch eröffnen

Die Vorgesetzten eröffnen das Mitarbeitergespräch und können dabei auf individuell definierbare Vorlagen, zum Beispiel für Beurteilungskriterien, zurückgreifen. Bei der Eröffnung kann der Gesprächstermin bei Bedarf bereits eingeplant werden.

Gespräch für den Mitarbeitenden freischalten

Sobald das Mitarbeitergespräch aufgesetzt ist, können die Vorgesetzten das Gespräch für die Mitarbeitenden freischalten. Die Mitarbeitenden werden im MyAbacus Mitarbeiterportal darüber benachrichtigt.

Vorbereitung: Beurteilungsbogen ausfüllen

Die Vorgesetzten und Mitarbeitenden füllen vor dem Gespräch den Beurteilungsbogen im MyAbacus Mitarbeiterportal aus. Es können neue Ziele und Massnahmen für die kommende Periode erfasst werden. Vorgesetzte werden benachrichtigt, sobald die Vorbereitung von beiden Parteien abgeschlossen ist.

Effektive Gesprächsführung

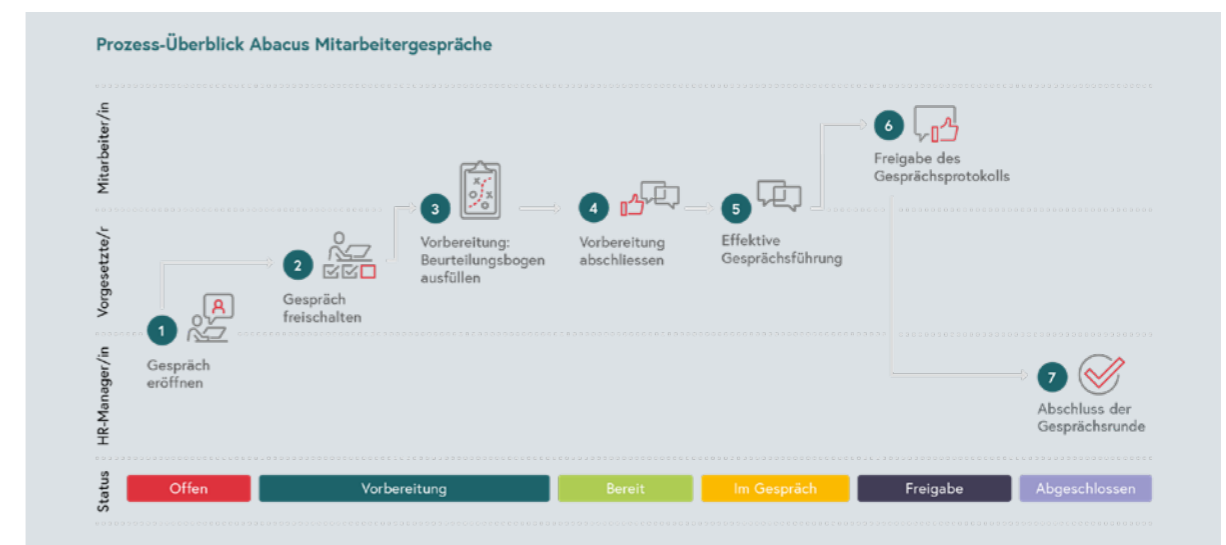
Während des Mitarbeitergesprächs kann die Beurteilung der Mitarbeitenden und der Vorgesetzten verglichen werden. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden wird die finale Beurteilung direkt im Portal vorgenommen.

Freigabe des Gesprächsprotokolls

Im Anschluss an das Gespräch versenden die Vorgesetzten das Gesprächsprotokoll an die Mitarbeitenden zur Prüfung. Bestehen Änderungswünsche, so können diese im Protokoll erfasst und wieder an die Vorgesetzten retourniert werden. Sind die Mitarbeitenden mit dem Protokoll einverstanden, kann die Freigabe erteilt werden.

Abschluss der Gesprächsrunde

Nach der Freigabe wird das Gesprächsprotokoll an die HR-Abteilung übermittelt und automatisch im digitalen Personaldossier abgelegt. So haben die Mitarbeitenden jederzeit Zugriff auf die Gesprächsunterlagen.



Gastbeitrag der Omicron AG Generationenwechsel bei der Omicron AG: Sandro Stutz übernimmt – und geht neue Wege

Frischer Wind bei einem IT-Security-Pionier:
Seit Januar 2025 leitet Sandro Stutz die Omicron AG – ein Unternehmen, mit dem er aufgewachsen ist. Als Sohn des Gründers Thomas Stutz bringt er nicht nur familiären Bezug, sondern auch Erfahrung aus nationalen und internationalen Unternehmen sowie eine klare Vision mit.

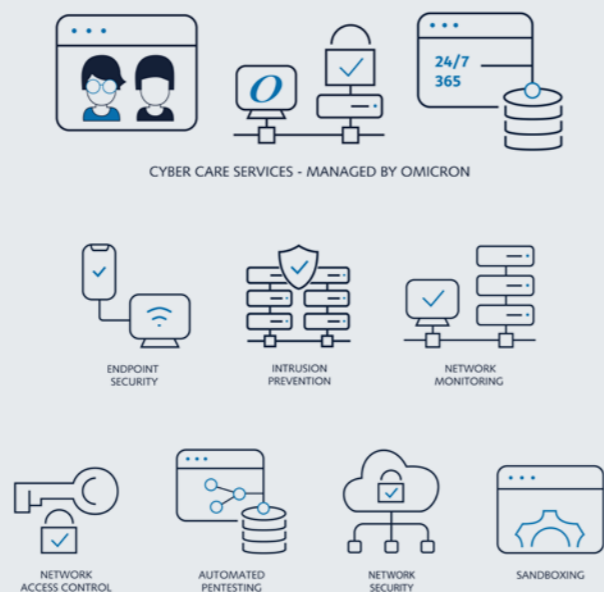
Vom Kinderzimmer ins Chefbüro

Sandro Stutz kennt die Omicron AG seit den Kindheitstagen. Schon früh half er bei Veranstaltungen mit, dennoch war sein Weg an die Spitze war alles andere als vorgezeichnet. «Es brauchte mehr als die familiäre Verpflichtung», sagt er. Der studierte IT-Security-Experte sammelte Erfahrungen bei Stadler Rail und der Hält Gruppe, bevor er als COO in die Firma einstieg – mit einem Ziel: Die Nachfolge seines Vaters bewusst und professionell zu gestalten.

Autor



Sandro Stutz
CEO der Omicron AG



Ein Übergang mit Weitblick

Die Übergabe war kein Schnellschuss: Unterstützt durch die kompetenten Berater von Artaris, gestalteten Sandro und sein Vater einen strukturierten Prozess. Dabei ging es nicht nur um Know-how-Transfer, sondern auch um Vertrauen – intern wie extern. «Man muss sich beweisen, gerade als Sohn des Gründers», so Sandro. Doch sein Team stand hinter ihm: «Ich spüre Rückhalt, weil ich mit Kompetenz und Klarheit führe.»

«Werte bewahren ist genauso wichtig wie Neues wagen. Der Generationenwechsel ist unsere Chance zur Weiterentwicklung.»

Sandro Stutz, CEO der Omicron AG

Werte bewahren, Zukunft gestalten

Sandro bleibt den Werten seines Vaters treu – Handschlagqualität, Nähe zum Kunden, hohe Standards. Gleichzeitig modernisiert er Strukturen und Prozesse: «Omicron ist stark gewachsen. Jetzt geht es darum, dieses Wachstum gezielt zu steuern – ohne unsere Agilität zu verlieren.»

Fokus: Managed Services

Für die kommenden Jahre hat das Unternehmen einen klaren Plan: Ausbau der Managed Services, stärkere Spezialisierung, nachhaltiges Wachstum. Omicron soll der Boutique-Partner für Cyber Security bleiben – mit massgeschneiderten Lösungen statt Massenware.



Omicron AG

Die Omicron AG wurde 1995 von Thomas Stutz gegründet und zählt seit fast 30 Jahren zu den führenden Anbietern für IT-Security-Lösungen in der Schweiz. Als spezialisierter Dienstleister mit Standorten in Wallisellen, Bern und Appenzell betreut die Omicron AG Kunden aus verschiedenen Branchen – darunter Banken, Versicherungen, Industrieunternehmen, Energieversorger, Spitäler sowie öffentliche Verwaltungen. Das Unternehmen zeichnet sich durch ein erfahrenes Expertenteam mit tiefgreifender Praxiskompetenz und fundiertem Fachwissen aus. Diese Expertise ermöglicht es, individuelle und optimal abgestimmte Sicherheitslösungen zu entwickeln – stets auf dem neuesten Stand der Technik.



Nachgefragt bei ...

... der Frischknecht & Schiess GmbH – entwerfen, planen und bauen mit Holz. Das Unternehmen arbeitet leidenschaftlich an schönen und intelligenten Lösungen, orientiert sich an Traditionen und geht immer wieder neue Wege. Massivholz und natürliche Baustoffe zu verarbeiten ist für die Frischknecht & Schiess GmbH selbstverständlich.

Warum habt ihr euch für die Produkte von Abacus entschieden?

Zu Beginn waren wir auf der Suche nach einem Zeiterfassungssystem. Die Anwendung von Abacus mit der Smartphone-App AbaNik und dem Mitarbeiterportal MyAbacus haben uns überzeugt und unseren Vorstellungen am besten entsprochen. In einem nächsten Schritt haben wir die Zeiterfassung durch das Modul AbaBau ergänzt, um das Offert- und Rechnungswesen im selben ERP-System¹ betreiben zu können.

Warum habt ihr euch für Artaris Solutions als Partner entschieden?

Wir haben uns für Artaris Solutions entschieden, weil einer unserer Mitarbeiter bereits bei seinem ehemaligen Arbeitgeber mit Marius Brändle das Modul AbaBau in Betrieb genommen hat und dabei sehr gute Erfahrungen sammeln konnte. So konnten wir Synergien nutzen und von bereits bestehenden Beziehungen profitieren.

¹ Enterprise Resource Planning; integrierte Softwarelösung zur Administration verschiedenster Geschäftsprozesse eines Unternehmens.

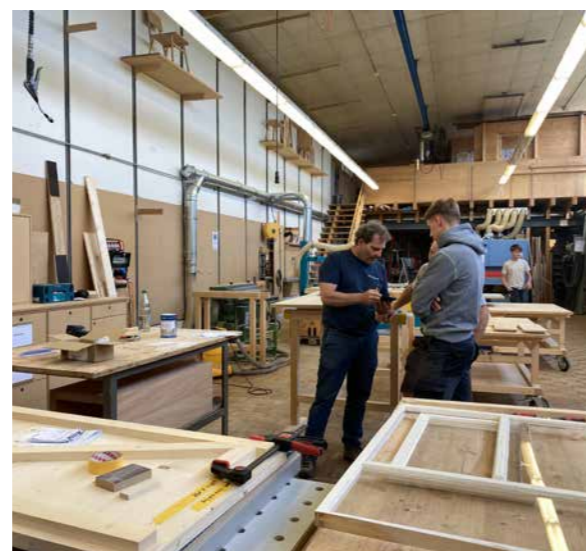
Wie setzt ihr die Software Abacus im Alltag ein und wo verortet ihr den grössten Gewinn mit den eingesetzten Modulen?

Unsere Mitarbeitenden erfassen ihre Leistungen und den Bezug von Lagermaterialien mit AbaNik oder im Portal MyAbacus. Diese tagesaktuellen Daten lassen sich vielfältig auswerten und erleichtern uns die Kostenkontrolle und die Rechnungsstellung. Unsere Lieferantenrechnungen lesen wir elektronisch ein; diese können direkt auf die Projekte gebucht werden und durchlaufen einen digitalen Visumsprozess. Das spart Zeit.

Wir haben dank den Modulen von Abacus einen besseren und aktuelleren Überblick über unsere Projekte. Wir sparen viel Zeit in der Administration und haben trotzdem eine sehr gute Übersicht über Leistungen und Kosten in unserem Betrieb. Zudem arbeitet auch unser Treuhandbüro mit Abacus, dies ergibt für uns auch Möglichkeiten, gewisse Aufgaben leicht zu übergeben, da beide Parteien mit demselben ERP-System arbeiten.

FRISCHKNECHT SCHIESS

Firmenname:	Frischknecht & Schiess GmbH
Standort:	Thal
Tätigkeit:	Holzbau, Fassaden, Innenausbau & Möbel
Anzahl Mitarbeitende:	11
Abacus-Module:	AbaBau, Finanzbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung, Electronic Banking, Lohnbuchhaltung, Zeiterfassung / Mitarbeiterportal MyAbacus



Rahel De Donno im Gespräch

Rahel De Donno berät und unterstützt schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Ihre Kernbereiche sind das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Immobilienbuchhaltung.

Was für eine berufliche Laufbahn liegt hinter dir?

Nach meiner Erstausbildung zur Coiffeuse habe ich mich beruflich neu ausgerichtet und eine kaufmännische Lehre im Treuhandwesen abgeschlossen sowie die Weiterbildung zur eidg. Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen absolviert. Nach Stationen u. a. im Finanzdepartement des Kantons Spital St. Gallen und zuletzt bei der Siclaro AG (früher Ackermann Wanner AG) bin ich seit März 2025 als Mandatsleiterin bei der Artaris AG tätig.

Welche drei Worte beschreiben dich am besten?

Zuverlässig, lösungsorientiert, humorvoll.

Was ist dir besonders wichtig im Umgang mit Kunden?

Mir ist es wichtig, Kunden auf Augenhöhe zu begegnen, aufmerksam zuzuhören und individuell auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Vertrauen, Transparenz und eine verbindliche Kommunikation bilden dabei die Basis für langfristige und respektvolle Beziehungen.

Was inspiriert dich in deinem Berufsalltag?

Mich inspiriert der persönliche Kontakt zu Kunden und die Chance, sie in wichtigen Lebens- und Unternehmensphasen zu begleiten. Die Kombination aus Zahlen, rechtlichem Know-how und zwischenmenschlicher Beratung motiviert mich täglich – besonders, wenn ich merke, dass meine Arbeit geschätzt wird und einen spürbaren Mehrwert für alle Beteiligten schafft.

Was machst du in deiner Freizeit?

Ich bin gerne mit meiner Familie und meinen Freunden unterwegs. Bei schönem Wetter findet man mich am See, auf dem Tennisplatz oder auf einer Velotour. Bei schlechtem Wetter bin ich gerne im Fitnessstudio. Nach viel Bewegung darf ein feines Essen oder ein spritziges Getränk natürlich nicht fehlen.

Welche Dienstleistungen bietest du unseren Kunden an?

Eine ordentliche und pflichtbewusst geführte Buchhaltung ist für mich selbstverständlich. Zudem biete ich meinen Kundinnen und Kunden eine umfassende Unterstützung in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Jahresabschlüsse sowie Immobilienbuchhaltung an – individuell abgestimmt auf die jeweiligen Bedürfnisse.

Was ist dein Lieblingsort auf der Welt und warum?

Mein Lieblingsort ist definitiv an einem Strand mit türkisblauem Wasser, warmem Sand und nur dem Rauschen der Wellen. Dort vergesse ich die Zeit komplett (und manchmal auch mein Handy, was ehrlich gesagt ziemlich befreiend ist). Da ich lange Flugzeiten eher meide, zieht es mich meistens nach Südtalien. Für mich ist das der perfekte Mix aus Ruhe, Sonne und feinem Wein mit Meerblick.

DeepCloud

Die DeepCloud ist eine innovative Plattform der DeepCloud AG, einem Spin-off der Abacus Research AG. Sie kombiniert fortschrittliche Künstliche Intelligenz (KI) mit sicheren Cloud-Technologien, um die Effizienz und Qualität in der Buchhaltung und im Dokumentenmanagement zu steigern.

Von der digitalen Signatur und automatisierten Dokumentverarbeitung bis hin zu Business Intelligence – die Produkte von DeepCloud können die Arbeitseffizienz Ihres Unternehmens steigern. Nachfolgend geben wir Ihnen gerne einen Überblick über das Ökosystem der DeepCloud.

DeepO: Intelligente Dokumentenverarbeitung
Im Zentrum von DeepCloud steht die KI-basierte Lösung DeepO. Im Gegensatz zu herkömmlichen OCR-Systemen¹ versteht DeepO nicht nur den Text, sondern auch die Bedeutung von Dokumenten. Sie kann Informationen aus verschiedenen Quellen integrieren und liefert innerhalb von Sekunden umfassende Ergebnisse. Seit Januar 2023 wurden bereits über 1 Million Dokumente verarbeitet, was DeepO zur führenden kognitiven Datenerfassungslösung der Schweiz macht.

¹ Optical Character Recognition; Technologie, die Text aus gescannten Dokumenten automatisch in maschinenlesbaren Text umwandelt.

Autor



Dario Malgiaritta
dario.malgiaritta@artaris.ch

DeepBox: Die Cloud-Plattform für Dokumentenaustausch

DeepBox ist die cloudbasierte Plattform für den sicheren Dokumentenaustausch. Sie ermöglicht es Unternehmen, Belege effizient zu empfangen, zu klassifizieren und automatisch in die Buchhaltungssysteme zu integrieren. Dank der Integration mit den Abacus-Systemen können Dokumente direkt verbucht und verarbeitet werden.

DeepSign: Digitale Unterschrift

In einer zunehmend digitalen Geschäftswelt sind effiziente, sichere und rechtlich gültige Unterschriftenlösungen gefragter denn je. DeepSign, die moderne E-Signatur-Plattform von Abacus, bietet Unternehmen genau das: Eine einfache, skalierbare und rechtssichere Möglichkeit, Dokumente digital zu unterzeichnen.

Ob Vertragsunterlagen, Personalformulare oder geschäftskritische Dokumente – mit DeepSign können diese jederzeit und ortsunabhängig unterzeichnet werden. DeepSign bietet eine einfache Bedienung über das Web oder mobile Geräte, wobei sich die Rechtskonformität nach schweizerischen Vorgaben sowie nach Vorgaben der Europäischen Union richtet (z. B. ZertES, eIDAS). Eine hohe Sicherheit ist durch die Zwei-Faktor-Authentifizierung und der verschlüsselten Übertragung gewährleistet.

DeepSign bietet durchgängige digitale Prozesse durch die Integration in das Abacus ERP. Besonders hervorzuheben ist die Benutzerfreundlichkeit: Mit nur wenigen Klicks können Dokumente zur Signatur vorbereitet, verschickt und unterzeichnet werden – ganz ohne Papier, Drucker oder Scanner.

DeepSign ist damit ein starker Baustein für Unternehmen, die ihre digitalen Geschäftsprozesse effizient und sicher gestalten möchten.

DeepV: Interaktive Datenvisualisierung für moderne Zusammenarbeit

In der digitalen Geschäftswelt sind präzise Datenanalysen und effiziente Zusammenarbeit entscheidend. Mit DeepV bietet Abacus eine innovative Lösung, die es Unternehmen ermöglicht, ihre Geschäftsdaten interaktiv zu visualisieren und sicher zu teilen.

DeepV ist eine cloudbasierte Plattform, die es Nutzern ermöglicht, Dashboards und Auswertungen aus Abacus sicher zu teilen. Über generierte Links können Empfänger auch ohne Abacus-Zugriff die Daten interaktiv einsehen. Über die interaktive Datenvisualisierung kann tiefer in die Daten eingetaucht und diese somit detailliert ausgewertet werden.

Über die Erstellung von zeitlich begrenzten Links, die in Webseiten eingebettet oder per E-Mail versendet werden können ist ein sicheres Teilen gewährleistet. So behalten Sie die Kontrolle über Ihre Daten. Mit der integrierten Chat-Funktion können Sie direkt innerhalb der Plattform Kommentare hinterlassen und Diskussionen führen. Die Kommunikation erfolgt somit in Echtzeit.

DeepMail: Sicherer Dokumentenaustausch für Unternehmen

Für viele Unternehmen ist der sichere Austausch vertraulicher Informationen über digitale Kanäle unerlässlich. Mit DeepMail bietet Abacus eine Lösung, die es Unternehmen ermöglicht, Dokumente sicher und rechtskonform zu versenden.

DeepMail ermöglicht den sicheren Versand von vertraulichen Dokumenten. Anstatt Dokumente per herkömmlicher E-Mail zu verschicken, werden diese in einem geschützten Bereich abgelegt, auf den nur der vorgesehene Empfänger Zugriff hat. Dies gewährleistet einen hohen Schutz der Daten und stellt sicher, dass diese nicht in falsche Hände geraten. DeepMail ist nach dem weltweit bekanntesten Standard für Informationssicherheits-Managementsysteme zertifiziert (ISO 27001:2022) und schützt Daten in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz. Die Dokumente werden ausschliesslich auf sicheren Servern in der Schweiz gehostet.

Weitere DeepCloud-Lösungen

Die aufgeführten Module geben einen Einblick in die Welt von DeepCloud. Mit der DeepCloud kann Abacus schnell und zielgerichtet auf die digitalen Bedürfnisse der Unternehmen reagieren. Das Ökosystem der DeepCloud wird laufend durch innovative Produkte erweitert.

Integration und Zukunftsaussichten

DeepCloud bietet nicht nur Lösungen für Abacus-Systeme, sondern ist auch offen für Integrationen mit anderen ERP-Systemen über REST APIs². Dies schafft eine hohe Flexibilität und fördert die übergreifende Vernetzung. Die Zukunft ist digital und vernetzt – mit DeepCloud.

² Representational State Transfer Application Programming Surface; Software-Architekturstil für den Datenaustausch zwischen Softwaresystemen über das Internet

Ökosystem DeepCloud



Fazit

DeepCloud bietet diversen Unternehmen eine umfassende Suite von Lösungen, die auf künstlicher Intelligenz basieren und die Effizienz, Sicherheit und Zusammenarbeit verbessern. Mit DeepO, DeepBox und weiteren Modulen können Unternehmen ihre Prozesse automatisieren, die Datenqualität erhöhen und ihren Kunden einen modernen Service bieten. Gerne können Sie mit uns Kontakt aufnehmen, damit eine passende Lösung für Ihr Unternehmen ausgearbeitet werden kann.

Das Kongruenzprinzip bei der Grundstückgewinnsteuer

Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Privatvermögens unterliegen gemäss Art. 12 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) der kantonalen Grundstückgewinnsteuer, soweit der Erlös die Anlagekosten (= Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt. Die Grundstückgewinnsteuer ist dabei in aller Regel durch den Veräusserer zu entrichten. Ein wesentliches Prinzip im Bereich der Grundstückgewinnsteuer stellt das sog. Kongruenzprinzip dar, welches sich in der Praxis etabliert hat.

Im nachfolgenden Artikel werden Konstellationen im Zusammenhang mit Abbruchobjekten und der Grundstückgewinnsteuer unter Berücksichtigung des Kongruenzprinzips aufgezeigt und erläutert.

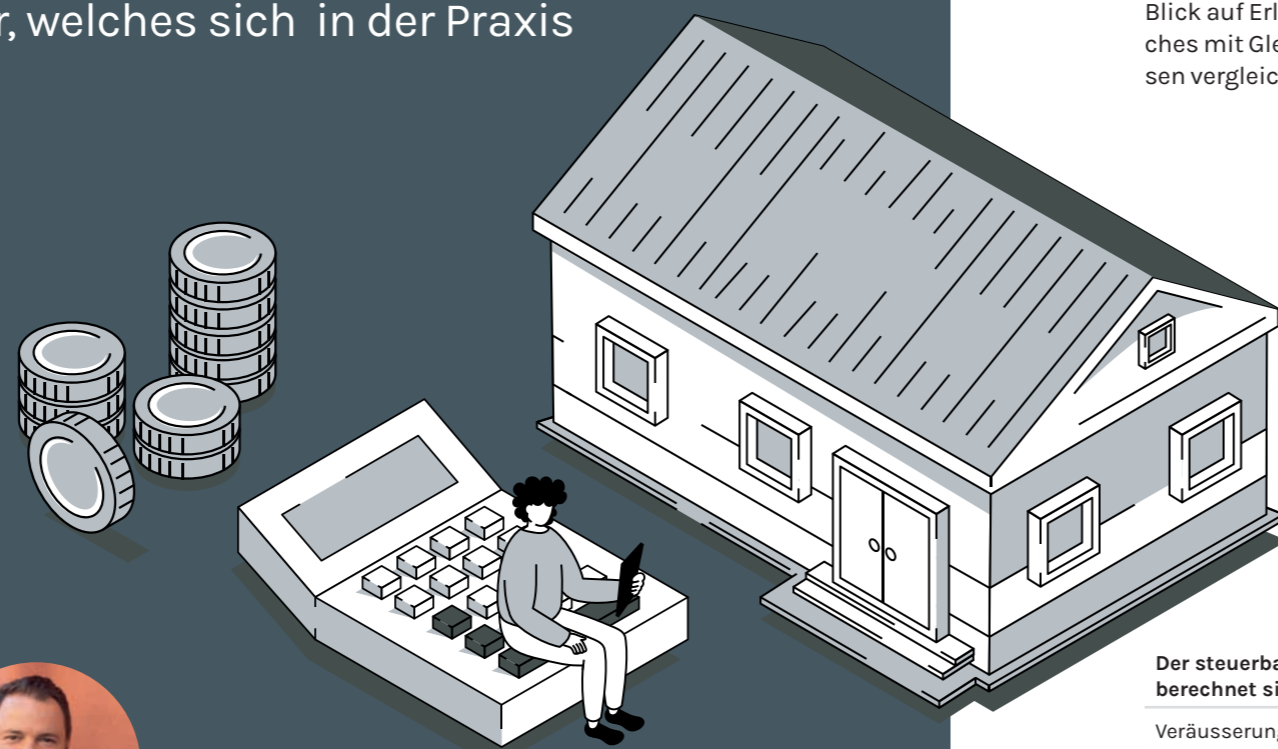
Autoren



Sebastian Götz
sebastian.goetz@artaris.ch



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch



Kongruenzprinzip im Grundstückgewinnsteuerrecht

Das Kongruenzprinzip besagt, dass sich die Grundstückgewinnermittlung auf das umfanglich und inhaltlich gleiche Grundstück beziehen muss, welches seinerzeit erworben wurde. Es zielt darauf ab, bei der Ermittlung des Grundstückgewinns im Veräusserungszeitpunkt vergleichbare Verhältnisse wie im Erwerbszeitpunkt zu schaffen. Beim Verkauf eines Grundstücks ist somit derjenige Zustand für den Vergleich massgebend, der die Basis für die Festlegung des Kaufpreises der Vertragsparteien gebildet hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind nur jene liegenschaftlichen Werte als Anlagekosten zu berücksichtigen, die durch den Kaufpreis abgegolten werden sollen. Dabei sind tatsächliche oder rechtliche Veränderungen in der Werts substanz des Grundstücks während der Besitzdauer durch Substanzvermehrungen (z. B. wertvermehrende Bauten) oder -minderungen (z. B. Abbruch von Bauten) bei der Ermittlung des Grundstückgewinns zu berücksichtigen resp. auszugleichen. Mit Blick auf Erlös und Anlagekosten muss also Gleiches mit Gleichem verglichen werden, mithin müssen vergleichbare Verhältnisse hergestellt werden.

Die Substanzvermehrung beinhaltet primär die tatsächliche oder rechtliche Wertvermehrung eines Grundstücks, welche z. B. durch die Überbauung des Grundstücks, die Ein- oder Aufzoning oder die Grundstücksvergrösserung mittels Zukaufs von einer benachbarten Parzelle erfolgen kann. In einem solchen Fall ist die Substanzvermehrung durch einen entsprechenden Zuschlag beim Erwerbspreis bzw. den Anlagekosten auszugleichen.

Eine Substanzminderung hingegen kann beispielsweise durch tatsächliche oder rechtliche Verschlechterung oder Substanzabnahme am Grundstück erfolgen. Als Beispiele von Substanzminderungen können eine Veräusserung von Grundstücksteilen, der Abbruch von Gebäuden resp. Gebäudeteilen oder die Qualifikation als tatsächliches oder wirtschaftliches Abbruchobjekt bereits im Zeitpunkt des Erwerbs genannt werden. In solchen Fällen ist beim Erwerbspreis bzw. den anrechenbaren Anlagekosten eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Beispiel Kongruenzprinzip bei einem Abbruch und Neubau mit anschliessender Veräusserung

X kaufte 2018 eine Liegenschaft mit Wohnhaus für CHF 800'000 (Schätzung Landanteil: CHF 400'000). Im Jahr 2021 wird das Wohnhaus abgebrochen, wofür CHF 60'000 aufgewendet werden. Im Jahr 2022 wird ein Neubau für CHF 1'500'000 auf dem Grundstück erstellt. 2024 wird das Grundstück mitsamt der Neubaute schliesslich für CHF 2'800'000 veräussert.

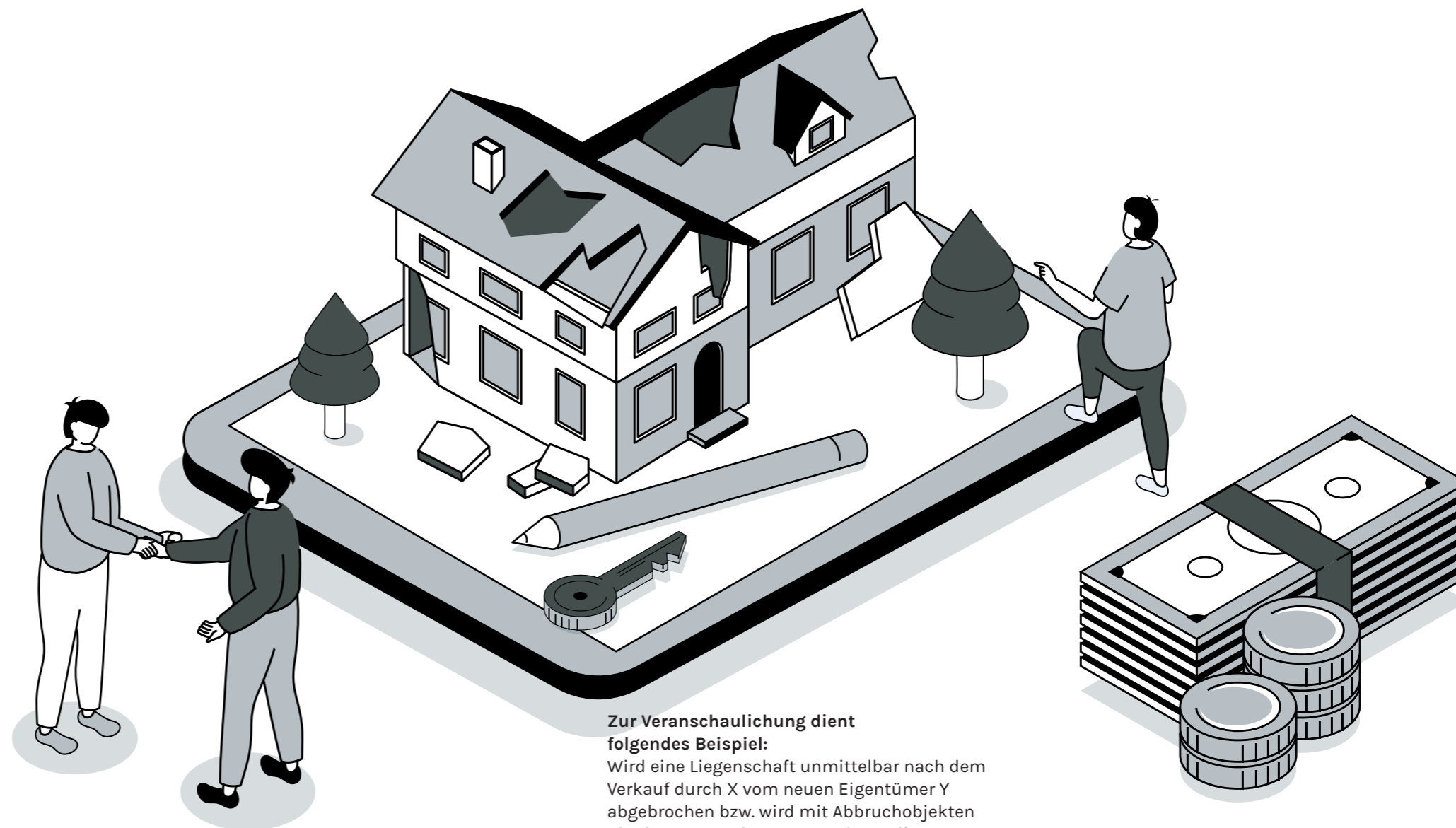
Der steuerbare Grundstückgewinn berechnet sich wie folgt:

Veräusserungserlös	CHF 2'800'000
./. Anlagekosten Land	CHF 400'000
./. Wertvermehrende Aufwendungen	CHF 0
./. Abbruchkosten	CHF 60'000
./. Anlagekosten Neubau	CHF 1'500'000
Steuerbarer Grundstückgewinn	CHF 840'000

Verkauf eines Grundstücks mit abbruchreifem Gebäude (Abbruchobjekt)

Beim Verkauf von Liegenschaften mit Gebäuden, welche aufgrund des verwahrlosten Zustandes nicht mehr oder kaum bewohnbar bzw. nutzbar sind (sog. technische Abbruchsreife) oder aus wirtschaftlicher Perspektive nicht mehr genutzt werden oder eine ungenügende Rendite aufweisen (sog. wirtschaftliche Abbruchsreife, wenn z. B. der absolute Landwert höher als der Verkehrswert des Grundstücks im Rahmen der vorhandenen Überbauung ist), besteht beim Käufer oftmals das Bestreben, die Liegenschaft kurzerhand abzurechen und einen Neubau darauf zu erstellen. In einem solchen Fall wird der Käufer bei der Bestimmung des Kaufpreises das zum Abbruch bestimmte Objekt nicht in der Preisbildung berücksichtigen und u.U. nur den Landpreis entschädigen wollen. Unter Umständen wird der Verkäufer diesbezüglich eine andere Sichtweise einnehmen und auf einer Abgeltung der (aus der Sicht des Käufers abbruchreifen) Baute bestehen.

In einem solchen Fall stellt sich im Hinblick auf den zu ermittelnden Grundstücksgewinn die Frage, ob das Grundstück mit (technischer oder wirtschaftlicher) Abbruchbaute und somit als Bauland verkauft oder den Bauten ein Wert zugemessen und dieser ebenfalls entschädigt wird. Zur Beurteilung dieser Frage ist es entscheidend, welche liegenschaftlichen Werte nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien verkauft und in die vertragliche Preisbestimmung einbezogen wurden. Dabei ist in der Regel auf den öffentlich beurkundeten Kaufvertrag abzustellen. Sofern diesem keine Anhaltspunkte diesbezüglich entnommen werden können, gilt die natürliche Vermutung, der Kaufpreis beinhaltet den Grundstückswert inklusive Gebäudewert. Diese Vermutung kann jedoch durch ausservertragliche Indizien auch widerlegt werden (z. B. mittels Marktpreisvergleich / vorgängiger Einholung einer Abbruchbewilligung).



Im Zusammenhang mit dem Kongruenzprinzip gilt es die zwei folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

1. Wenn die Parteien die Baute in die Preisbildung einbezogen haben, indem sie diesem einen Preis beigemessen haben, ist ein Verkauf des Grundstücks mit Baute erfolgt. Da nach dem Kongruenzprinzip der Zustand des Grundstücks bei Veräußerung massgebend ist, sind, um gleiche Verhältnisse hinsichtlich des Erwerbs herzustellen, auch die damaligen Kosten der Baute als Anlagekosten zu berücksichtigen.

2. Sofern jedoch bei der Kaufpreisfestsetzung der durch die Vertragsparteien der Baute kein geldmässiger Wert beigemessen wurde, erfolgte ein Verkauf des Grundstücks aus steuerlicher Sicht ohne diese Baute und somit als Bauland. Unter Berücksichtigung des Kongruenzprinzips stellt die Baute somit nicht Teil der Anlagekosten dar.

Zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel:

Wird eine Liegenschaft unmittelbar nach dem Verkauf durch X vom neuen Eigentümer Y abgebrochen bzw. wird mit Abbruchobjekten überbautes Land veräussert, kann die Steuerverwaltung den Vorgang u.U. faktisch als Veräusserung unbebauten Landes qualifizieren. Dies insbesondere dann, wenn nicht klar ist, ob die Baute Eingang in die Preisgestaltung gefunden hat und dem Verkäufer angelastet wird, dass dieser vom zeitnahen Abbruch gewusst und somit faktisch einer reinen Transaktion des Baulandes zugestimmt hatte. In Anwendung des Kongruenzprinzips ist bei der Ermittlung des steuerbaren Grundstücksgewinns deshalb der damalige Erwerbspreis um den Wert des Gebäudes im Zeitpunkt des Kaufs zu kürzen. Dies insbesondere deshalb, weil bei der Gewinnermittlung nur jene Bestandteile der Liegenschaft als Anlagekosten berücksichtigt werden dürfen, welche tatsächlich mit dem Kaufpreis abgegolten wurden. Relevant für die Beurteilung ist dabei stets die Perspektive des Veräusserers. Dem Veräusserer X des Grundstücks können somit – unter Anwendung des Kongruenzprinzips – die steuerlichen Anlagekosten bis auf den damaligen Kaufpreis für das Land reduziert werden, was meist zu einer massgeblichen Erhöhung des Grundstücksgewinns führt.

Fazit

Beim Verkauf von Grundstücken mit Abbruchobjekten ist für beide Parteien Vorsicht geboten. Je nach konkreter Fallkonstellation besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörde nur den Landwert der letzten Handänderung bzw. steuerbegründenden Veräusserung als Anlagekosten berücksichtigt. Entscheidend ist dabei insbesondere, welche liegenschaftlichen Werte bei der vertraglichen Preisgestaltung berücksichtigt wurden. In der Praxis führt die Anwendung des Kongruenzprinzips zu Rechtsunsicherheiten – sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer. Um diese Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, schafft in vielen Fällen eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater und ein verbindlicher Steuervorbescheid (Steuerruling) Klarheit.

Outlook Add-ins: Retro oder ein unterschätzter Effizienzbooster für Ihr KMU?

In vielen Unternehmen ist Outlook das tägliche Kommunikationszentrum. E-Mails schreiben und Termine koordinieren – all das geschieht direkt in der Outlook-Oberfläche. Doch was wäre, wenn man diese vertraute Umgebung noch effizienter nutzen könnte? Genau an dieser Stelle kommen Outlook Add-ins ins Spiel.

Was sind Outlook Add-ins?

Outlook Add-ins sind kleine Erweiterungen, die sich nahtlos in Outlook integrieren lassen. Sie erweitern den Funktionsumfang und ermöglichen es, direkt aus Outlook heraus auf externe Dienste oder Datenquellen zuzugreifen. Für KMU bieten sich hier enorme Chancen, Prozesse zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden.

Ein Beispiel aus der Praxis: Fristen tracken

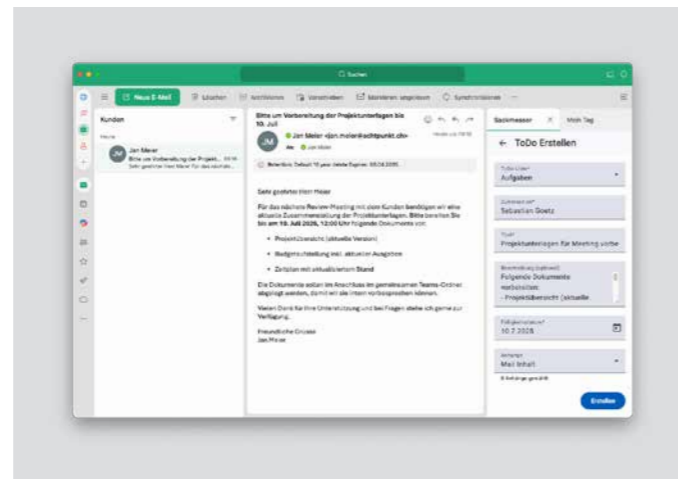
Eine typische Alltagssituation: Sie erhalten eine E-Mail mit dem Hinweis, dass bis zu einem bestimmten Datum ein Dokument vorbereitet und eingereicht werden muss. Statt nun zwischen verschiedenen Anwendungen hin- und herzuwechseln, klicken Sie direkt in der E-Mail auf das Add-in «ToDo erstellen». Daraufhin öffnet sich ein Eingabefeld, in dem Sie auswählen können, welche Inhalte und Anhänge aus der E-Mail in das neue ToDo übernommen werden sollen. Das Fälligkeitsdatum wird automatisch aus dem Nachrichtentext erkannt. Sie können die Aufgabe entweder sich selbst oder direkt einer Kollegin oder einem Kollegen zuweisen.

Autor



Jan Meier
jan.meier@artaris.ch

Mit einem Klick auf «Speichern» wird die Aufgabe im Microsoft Teams Planner abgelegt. Die Fälligkeit erscheint automatisch in Ihrem Outlook-Kalender, und zusätzlich erhalten Sie eine Benachrichtigung per E-Mail – ganz ohne den gewohnten Arbeitsfluss zu unterbrechen. So behalten Sie wichtige Fristen im Blick, minimieren Medienbrüche und sparen wertvolle Zeit bei der Aufgabenverwaltung.



Vorteile für KMU

Microsoft bietet bereits eine breite Palette an Add-Ins für Outlook, Word, Excel und PowerPoint sowie Apps für Teams an. Diese Erweiterungen eröffnen nicht nur neue Möglichkeiten, Microsoft-Anwendungen untereinander besser zu vernetzen – sie erlauben auch die Einbindung externer Systeme über vorhandene Schnittstellen direkt in Outlook. So lassen sich beispielsweise Informationen aus Ihren bestehenden Systemen gezielt integrieren. Ein weiterer Anwendungsbereich ist die Integration von KI-basierten Tools durch Office Add-Ins, etwa zur Rechtschreibprüfung, Textoptimierung oder automatisierten Antwortvorschlägen. Die Entwicklung massgeschneiderter Add-Ins ist schneller und kostengünstiger als die Entwicklung vollständig eigenständiger Softwarelösungen. Zudem bieten sie den Mitarbeitenden eine einfache Benutzeroberfläche in der gewohnten Outlook Umgebung, Zeitersparnis und weniger Fehler durch manuelle Datenübernahmen zwischen verschiedenen Systemen.

Einblicke von Malin Brühwiler

Malin Brühwiler ist verantwortlich für die Beratung und Projektleitung sowie nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Personal und HR.



Woher kommst du und wie hast du den Weg zu uns gefunden?

Ich habe mich damals bewusst für die Grundausbildung zur Kauffrau bei der Schweizerischen Post AG entschieden und ab da haben dann einige Zufälle – wie beispielsweise eine versehentliche Prüfungsanmeldung für die Berufsmaturität – dafür gesorgt, dass ich zu Artaris Solutions gestossen bin.

In die Abacus Welt bin ich auch eher zufällig rein-gerutscht, als ich mit meiner Weiterbildung zur Wirtschaftsinformatikerin HF bei der BVS St. Gallen begonnen habe. Da hat mir eine Mitstudentin, die zu diesem Zeitpunkt bei Abacus angestellt war, von ihrer Arbeitgeberin vorgeschwärmt und zufälligerweise war eine Stelle frei. Ich war damals in einem kleinen Unternehmen in Appenzell tätig und wollte unbedingt wieder in einen grossen und zentraler gelegenen Betrieb wechseln. So bin ich dann im HR-Support gelandet und konnte erste wichtige Erfahrungen mit Abacus sammeln. Welche Zufälle sich zukünftig ergeben werden, bleibt offen.

Hast du ein Lieblingszitat oder Motto?

«Habits are the compound interest of self-improvement.» Das Zitat betont, dass Kontinuität und Geduld entscheidend für die persönliche Entwicklung sind. Kleine Gewohnheiten wirken zuerst unscheinbar, aber mit der Zeit haben sie einen exponentiellen Effekt auf das Leben und unser Handeln.

Was machst du als Erstes, wenn du ins Büro kommst?

Als Erstes setze ich Teewasser auf und wähle einen Tee, der zu meiner Gemütslage passt. Oftmals ist das am Morgen ein Schwarztee mit Milch. Dann begrüsse ich alle Kolleginnen, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Büro sind und prüfe danach meine Mails.

Wie sieht dein perfekter Feierabend nach einem intensiven Arbeitstag aus?

Ich gehe meistens direkt nach Hause oder noch kurz einkaufen. Zu Hause esse ich dann zumeist gleich etwas. Danach kann der Feierabend richtig beginnen. Entweder gehe ich dann ins Gym, gehe raus an die frische Luft oder genieesse mein Daheim. Im Sommer fahre ich dann gerne noch an den See oder zu den drei Weihern.

Im Dialog mit Raphael Schöb

Raphael, wer bist du, woher kommst du und wie bist du zu Artaris gekommen?

Mein Name ist Raphael Schöb und ich bin im Kanton Schwyz (Wilten b. Wollerau) aufgewachsen. Seit 2016 habe ich an der Universität St. Gallen Law and Economics studiert und den Bachelor- sowie den Masterabschluss dieser Studienrichtung absolviert. Nach erfolgreichem Bachelorabschluss war ich während neun Monaten Praktikant bei einer «Big-Four» Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in St. Gallen im Bereich «Tax and Legal» und habe in der Folge während meines Masterstudiums mit einem Arbeitspensum von 50 – 60% dort weitergearbeitet. Schon damals konnte ich erste Kontakte mit meinen jetzigen Mitarbeitern bei Artaris knüpfen. Da ich nach meinem Masterstudium geplant habe, die Anwaltsprüfung in St. Gallen zu absolvieren, war ich auf der Suche nach einem geeigneten Ort für ein einjähriges Anwaltspraktikum. Angesprochen vom positiven Arbeitsumfeld sowie von den Rechtsgebieten, in welchen die Artaris Advokatur AG tätig ist, habe ich mich entsprechend für ein Rechtsanwaltspraktikum beworben und durfte eine lehrreiche Zeit bei Artaris geniessen. Danach habe ich im Sinne einer zusätzlichen Vorbereitung für die Anwaltsprüfung als Praktikant an einem Bezirksgericht im Kanton Schwyz gearbeitet. Seit dem 1. April 2025 bin ich wieder bei Artaris als Manager Tax & Legal tätig.



Steuern und Juristerei sind für Aussenstehende eher eine etwas «trockene» Materie. Was faszinierte dich an deinem Studium und an deiner Tätigkeit als Steuerberater und Anwalt?

Zu Beginn fand ich das Studium manchmal auch etwas trocken. Jedoch wurden an der HSG auch viele Fächer angeboten, in welchen integrative und praxisorientierte Themenstellungen bearbeitet werden mussten. Dies hat mir immer sehr gefallen, da man dadurch die einzelnen Rechtsgebiete miteinander vernetzen konnte. Das Interesse an der Steuerberatung und der Juristerei kam aber vor allem im Praktikum mit den Praxiserfahrungen so richtig auf. Das Recht gibt uns einen Rahmen, in welchem wir uns als Berater bewegen können. Da das Schweizer Recht sehr vielfältig und umfangreich ist, gibt es auch eine Menge zu lernen und es braucht eine gewisse Vernetzung, um das Rechtssystem zu verstehen. Gerade darum fasziniert es mich, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen durch gezielte Beratung gewisse Themen des Schweizer Rechts näher zu bringen und greifbar zu machen.

Mit welchen 3 Worten würdest du deine Persönlichkeit beschreiben?

Offen, gesellig und pflichtbewusst.

Wie lautet dein Lebensmotto?

Für jedes Problem gibt es eine Lösung.

Raphael Schöb, M.A. HSG in Law and Economics war in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsanwaltspraktikant bei der Artaris Advokatur AG. Als erster Anwaltspraktikant in der noch jungen Geschichte der Artaris Advokatur AG war er eine wertvolle Stütze unseres interdisziplinären Teams und durfte Erfahrungen in verschiedensten Rechtsgebieten sammeln. Mittlerweile hat er die Anwaltsprüfung erfolgreich im Kanton St. Gallen abgelegt und ist bei uns seit dem 1. April 2025 als Manager Tax & Legal Services angestellt.

Du kommst aus der Zentralschweiz, wobei es dich für dein Studium, das anschliessende Anwaltspraktikum sowie die aktuelle Tätigkeit nach St. Gallen verschlagen hat. Was gefällt dir an der Gallusstadt und was vermisst du hier?

Da ich während meiner Studienzeit in verschiedenen WGs in St. Gallen lebte, durfte ich die Stadt und die Gegend um St. Gallen herum über eine längere Zeit kennenlernen und schon fast meine zweite Heimat nennen. St. Gallen als Studententadt habe ich vor allem unter der Woche kennengelernt: viele verschiedene Events, diverse Kochabende in WGs, Olma-Besuche und sommerliche «Drei Weihern»-Abende haben mich während der Studienzeit stets begleitet, wobei ich in dieser Zeit viele neue soziale Kontakte sowohl mit Studenten, die nicht direkt von St. Gallen stammen, sowie mit waschechten «St. Gallern» selbst knüpfen konnte. Ich blicke mit Freude auf diese Zeit zurück! An St. Gallen gefällt mir neben den Drei Weihern besonders das Klostersviertel mit den vielen verschiedenen kleinen Restaurants und Bars, wobei mich auch die Stiftsbibliothek St. Gallen immer wieder fasziniert. Die St. Galler wissen, wie man ein geselliges Leben führen kann! Obwohl der Bodensee in der Nähe von St. Gallen liegt, vermisse ich von meiner Heimat vor allem den nahegelegenen Seeanstoss. Denn von meinem Heimatdorf brauche ich mit dem Fahrrad nur circa fünf Minuten zur nächsten Seebadi, was gerade in den heissen Sommertagen sehr angenehm ist.

Was treibt dich in deiner Tätigkeit an und wie erholst du dich?

Die Arbeit bei Artaris habe ich während meines Praktikums – gerade auch im Hinblick auf die Vorbereitung für die Anwaltsprüfung – als sehr vielfältig erlebt. In meiner neuen Funktion wurden die Tätigkeitsgebiete noch breiter. Ich komme täglich mit verschiedenen Rechtsgebieten und Herausforderungen in Berührung, was den Arbeitsalltag sehr spannend und abwechslungsreich macht. Neben den Arbeitsaufgaben darf das Arbeitsumfeld nicht aus den Augen gelassen werden: ein kollegiales und kompetentes Team, das sich gegenseitig fördert und unterstützt, motiviert mich umso mehr. Vom Arbeitsalltag erhole ich mich einerseits mit sportlichen Aktivitäten (wie z. B. Squash, Volleyball oder Fitness) und andererseits mit dem Pflegen von sozialen Kontakten (z. B. gesellige Kochabende oder ins Restaurant oder in eine Bar mit Freunden gehen). Daneben höre ich zur Erholung sehr gerne Musik und halte ich mich gerne in der Natur auf.

Was darf bei dir in deinem Büro nicht fehlen?

Teamgeist! Ein tolles Team, welches Wert auf gesellige Anlässe legt und gleichzeitig zusammen ein gemeinsames Ziel anstrebt, erachte ich als äusserst wertvoll und dies trägt zu einem guten Arbeitsklima bei. Zur Förderung des Teamgeistes bzw. des Arbeitsalltags gehört für mich auch eine moderne Infrastruktur, in welcher der fachliche und soziale Austausch gefördert wird. Ansonsten arbeite ich gerne in hellen Räumen mit viel Pflanzen.

Womit kann man dich auf die Palme bringen?

Generell glaube ich, dass ich ein sehr gelassener Mensch bin, weswegen mich nicht viel «auf die Palme bringen» kann. Getreu dem Schweizer Lebensstil mag ich es jedoch nicht, wenn Personen nicht pflichtbewusst handeln und insbesondere nicht pünktlich sind.

Welches Buch würdest du mir empfehlen und wieso?

«Factfulness» von Hans Rosling kann ich sehr empfehlen! Die Welt ist nicht immer so schlecht, wie sie für uns ab und zu erscheint.

Nach der Absolvierung der Anwaltsprüfung hast du deinen Berufseinstieg in St. Gallen bei Artaris gewagt. Das freut uns sehr! Was hat dir bei uns so gut gefallen, dass du wieder zurückgekommen bist?

Seit dem ersten Arbeitstag wurde ich stets gefördert und niemand war sich zu schade, sich die Zeit zu nehmen, um mich einzuführen, mir verschiedene Themen zu erklären und deren rechtliche Problematiken aufzuzeigen. Ich hatte immer die Möglichkeit, Fragen zu stellen, egal in welchem Bereich. Das gab mir das Gefühl, dass man ein Teil des Teams ist und kein «Zahnrad» einer Maschine, welches schnell wieder ausgetauscht werden kann. Man spürte schlichtweg die Wertschätzung und es wurde eine langfristige Entwicklung angestrebt. Dazu gehörte auch, dass ich zunehmend selbstständig arbeiten durfte. Daneben gefielen mir vor allem die Hauptberatungsbereiche, nämlich das Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie das Miet- und Arbeitsrecht. Das Wichtigste ist für mich jedoch das Team und der Teamzusammenhalt - das hat mich überzeugt!

Es freut uns, dass Raphael Schöb nach erfolgreicher Absolvierung der Anwaltsprüfung im Kanton St. Gallen wieder zu uns gestossen ist. Wir freuen uns auf viele weitere gemeinsame Herausforderungen!

Interview zwischen Raphael Schöb und Sebastian Götz

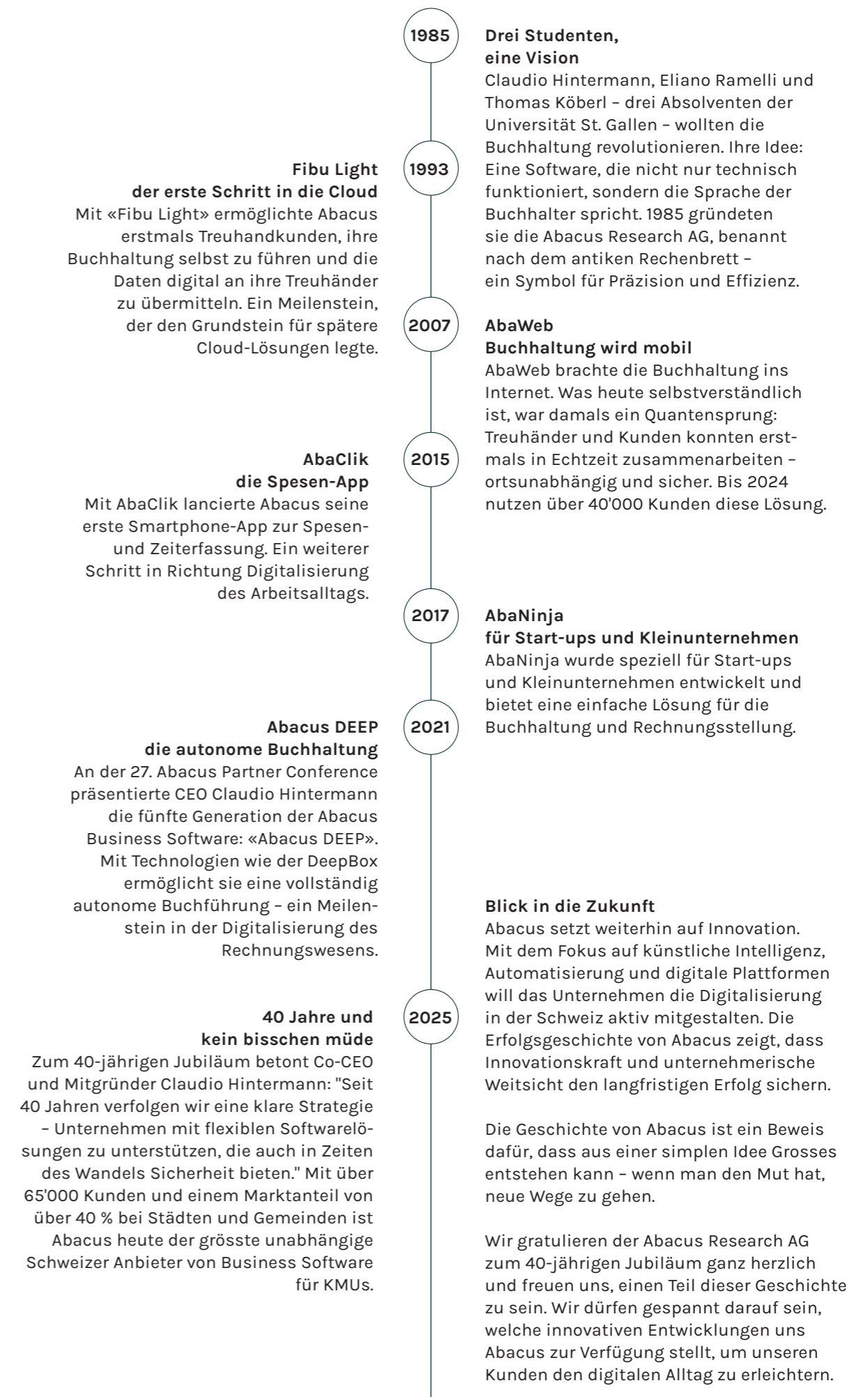
40 Jahre Abacus Research AG: Von der Studentenbude zum digitalen Herzschlag der Schweizer Wirtschaft

Was 1985 in einer WG in St. Gallen mit einer simplen Idee begann, ist heute ein Paradebeispiel für Schweizer Innovationskraft: Die Abacus Research AG feiert 2025 ihr 40-jähriges Bestehen – und blickt auf eine Geschichte voller Meilensteine zurück, die nicht nur die Softwarebranche, sondern auch die Arbeitswelt ihrer Kunden nachhaltig geprägt haben.

Autor



Marius Greber
marius.greber@artaris.ch



Auswirkungen der Aktienrechtsrevision auf die Gewinnverwendung

Mit dem auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzten revidierten Aktienrecht wurden neue gesetzliche Bestimmungen zur Reservenbildung, Verlustverrechnung, Zwischendividende und Rückzahlung aus der gesetzlichen Kapitalreserve in das Obligationenrecht aufgenommen. Dies führte zur Überarbeitung des Handbuchs für Wirtschaftsprüfer (HWP) sowie der Standards zur Abschlussprüfung. Die neuen Bestimmungen des Aktienrechts haben ebenso einen Einfluss auf den Antrag des Verwaltungsrats zur Verwendung des Bilanzgewinns und dessen Prüfung wie die Form einer Ausschüttung, welche als a) ordentliche Dividende, b) ausserordentliche Dividende, c) Zwischendividende und d) Rückzahlungen aus der gesetzlichen Kapitalreserve oder einer Kombination davon erfolgen können.

Autor



Willy Ackermann
willy.ackermann@artaris.ch

Ausschüttungsformen:

Art der Ausschüttung	Beschreibung	Basis für die Ausschüttung	Genehmigendes Organ	Prüfpflicht (sofern kein opting-out)
Ordentliche Dividende	Ausschüttung aus Bilanzgewinn und/oder freien Reserven	Letzte Jahresrechnung	Ordentliche Generalversammlung	Ja
Ausserordentliche Dividende	Ausschüttung aus Bilanzgewinn und/oder freien Reserven	Letzte genehmigte Jahresrechnung	Ausserordentliche Generalversammlung	Ja
Zwischendividende	Ausschüttung aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres	Zwischenabschluss	Ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung	Grundsätzlich Ja, jedoch mit Ausnahmebestimmungen
Rückzahlung von Kapitalreserven	Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve	Letzte Jahresrechnung oder Zwischenabschluss	Ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung	Ja

Ordentliche Dividende

Die ordentliche Dividende wird zu Lasten des Bilanzgewinns und/oder der freien Gewinnreserven ausgeschüttet. Sofern die ausschüttungswillige Gesellschaft revisionspflichtig ist, hat die Revisionsstelle zu prüfen, ob der Antrag des Verwaltungsrates Gesetz und Statuten entspricht.

Ausserordentliche Dividende

Eine ausserordentliche Dividendenausschüttung erfolgt ebenfalls aus dem Bilanzgewinn und/oder den freien Gewinnreserven gemäss der letzten von der ordentlichen Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung. Sie wird von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und stellt keine Ausschüttung aus dem im laufenden Geschäftsjahr erzielten Gewinn im Sinne einer Zwischendividende dar. Bei einer ausserordentlichen Dividende ist keine Zuweisung aus dem Jahresgewinn an die gesetzliche Gewinnreserve mehr vorzunehmen, da die Zuweisung bereits erfolgte. Der Antrag des Verwaltungsrats muss von der Revisionsstelle geprüft werden, sofern die ausschüttungswillige Gesellschaft keinen Verzicht auf eine Revision beschlossen hat (sog. «Opting-Out»).

Zwischendividende

Als Zwischendividende oder Interimsdividende gelten Ausschüttungen aus dem im laufenden Geschäftsjahr erzielten Gewinn nach Abzug eines allfälligen Verlustvortrags aus der Jahresrechnung des Vorjahres. Dazu ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses erforderlich. Die Prüfung des Zwischenabschlusses und des Antrags des Verwaltungsrats zur Ausrichtung einer Zwischendividende erfolgt grundsätzlich nach demjenigen Prüfungsstandard, der bei der Revision der letzten Jahresrechnung angewendet worden ist. Auf die Prüfung des Zwischenabschlusses kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre der Ausrichtung einer Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden bzw. im Fall eines Opting-Outs.

Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve

Die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve erfolgt auf Basis der letzten Jahresrechnung oder eines geprüften Zwischenabschlusses und wird von einer (ausser-)ordentlichen Generalversammlung beschlossen, wobei die Rückzahlung aus der gesetzlichen Kapitalreserve an die Aktionärinnen und Aktionäre nur unter bestimmten gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.



In einem Urteil vom 26. Oktober 2023 (BGer 9C_335/2023), den Kanton Zürich betreffend, hatte das Bundesgericht einen Sachverhalt zu beurteilen, in welchem (vereinfacht dargestellt) der Veräusserer des unterpreislich übertragenen Grundstücks nicht Alleinaktionär war, da seine Frau und seine Kinder 75% der Anteile hielten. Das Steueramt der Stadt Zürich bestimmte den Erlös der Transaktion als die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Verkehrswert (und nicht Verkaufspreis) des Grundstücks, womit die damit korrespondierende gesamte Wertzunahme auf den gehaltenen Beteiligungen berücksichtigt wurde. Damit wird im Ergebnis auch die Wertsteigerung auf den Aktien der übrigen Aktionäre beim Veräusserer zugerechnet. Diese Wertzunahme auf den Aktien der übrigen Aktionäre bedeutet eine Zuwendung ohne Gegenleistung, weswegen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Veräusserung teils entgeltlich (Verkaufspreis und Wertzunahme auf den Aktien des Veräusserers) und teils unentgeltlich (Wertzunahme auf den Aktien der übrigen Aktionäre) erfolgte. Das Bundesgericht sah eine Verletzung des harmonisierten Grundstückgewinnsteuerrechts insbesondere darin, dass das Steueramt zwar die volle Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des Grundstücks respektive die damit korrespondierende gesamte Wertzunahme auf der gehaltenen Beteiligung zum Erlös geschlagen hat, gleichzeitig aber einen Steueraufschub der Grundstückgewinnsteuer wegen gemischter Schenkung (an die übrigen Aktionäre) ablehnte. Das Bundesgericht hielt fest, dass der Gestaltungsspielraum, den der Kanton (hier Zürich) in der Umschreibung des Erlöses genießt, ihm zwar erlaubt, diesen Begriff wirtschaftlich zu verstehen und damit auch die Wertzunahme auf den gehaltenen Aktien qua unterpreislichem Verkauf dem Erlös zuzurechnen, selbst wenn diese Wertzunahme letztlich auf fremden Aktien eingetreten ist. Allerdings hat das Steueramt dann auch für die Frage, ob die Veräusserung als (gemischte) Schenkung zu qualifizieren und die Grundstückgewinnsteuer wegen gemischter Schenkung aufzuschieben ist, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise einzunehmen. Alternativ wäre der Erlös auf den Verkaufspreis zuzüglich die Wertzunahme auf den (anteiligen) eigenen Aktien zu beschränken. Das Bundesgericht wies die Angelegenheit entsprechend an die Vorinstanz zurück.

Drei Varianten für die Erlösbemessung im Zusammenhang mit der unterpreislichen Einbringung einer Liegenschaft in ein selbstbeherrschtes Unternehmen

Diese zuvor aufgezeigte Haltung bestätigte das Bundesgericht in einem neuen Entscheid vom 11. April 2025 (BGer 9C_199/2024), den Kanton St. Gallen (mit dualistischem System) betreffend, indem es grundsätzlich drei Varianten in Bezug auf die unterpreisliche Einbringung einer Liegenschaft in ein selbstbeherrschtes Unternehmen feststellte: (1) Falls der Veräusserer ein Alleinaktionär ist, bemisst sich der grundstücksgewinnsteuerliche Erlös auf den Verkaufspreis zuzüglich die (gesamte) Wertzunahme auf den Aktien des Verkäufers. (2) Sofern es sich um keinen Alleinaktionär handelt, ist der grundstücksgewinnsteuerliche Erlös auf den Verkaufspreis zuzüglich die Wertzunahme auf den (anteiligen) Aktien des Verkäufers zu beschränken oder (3) im Lichte der Wertzunahme auf den Aktien der übrigen Aktionäre von einer gemischten Schenkung auszugehen und aus diesem Grund ein Steueraufschub zu gewähren.

Fazit

Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung insb. in Bezug auf den möglichen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer im Falle einer gemischten Schenkung eines Grundstücks eines Aktionärs öffnet neue Türen. Aufgrund der kantonalen Unterschiede in der Regelung und Praxis im Bereich der Grundstückgewinnsteuer und der Voraussetzungen eines (vollen) Steueraufschubs sollten jedoch bei der Übertragung eines Grundstücks auf eine selbstbeherrschte Immobiliengesellschaft umfassende Abklärungen in Bezug auf die unmittelbaren Steuerfolgen insbesondere im Bereich der Grundstückgewinnsteuer unternommen werden. Zudem sind auch die (unmittelbaren und mittelbaren) Auswirkungen im Bereich anderer, betroffener Steuerarten zu beachten. Dies umso mehr, da durch die zuvor erläuterte bundesgerichtliche Rechtsprechung zwar neue Türen zur Übertragung eines Grundstücks auf eine selbstbeherrschte Gesellschaft mit Aufschub der Grundstückgewinnsteuer geöffnet wurden, sich jedoch noch nicht abgezeichnet hat, wie die Kantone diese umsetzen werden. Es empfiehlt sich daher, für eine derartige Transaktion vorab ein Steurruling beim zuständigen Steueramt einzureichen und die Steuerfolgen schriftlich bestätigen zu

Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint

Artaris besteht aus vier unabhängigen Gesellschaften. Zusammen bieten wir Ihnen in den Bereichen Treuhand, Steuerberatung, Abacus Software und Advokatur professionelle Beratung und stehen Ihnen bei Fragestellungen in diesen Bereichen mit Rat und Tat zur Seite.



Unsere Kompetenzen im Überblick

Artaris setzt sich aus vier Gesellschaften zusammen. Jede einzelne Gesellschaft fokussiert sich auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen. Zusammen sehen wir das grosse Ganze und bieten Ihnen und Ihrem Unternehmen einen Mehrwert durch eine ganzheitliche Betreuung.

Artaris AG | Treuhand

Die Mitarbeitenden der Artaris AG lieben Zahlen und überblicken die Themen in finanzieller und rechtlicher Hinsicht. Was für unsere Mitmenschen «lästige» Pflicht ist, wie zum Beispiel die Buchhaltung, die Finanzplanung oder die Erstellung von Unternehmensbewertungen, bereitet uns viel Freude, treibt uns an und ist der Grund, warum wir hier sind.

Artaris Tax AG | Steuerberatung- und Planung

Die Artaris Tax AG berät Sie in allen Bereichen des Steuer- und Abgaberechts und ist insbesondere auf die Steuerthemen von UnternehmerInnen und deren Unternehmen fokussiert. Daneben beraten wir auch im Bereich der Steuern für natürliche Personen, vorwiegend für Personen mit Beteiligungen und anderen Vermögenswerten. Die Mitarbeitenden der Artaris Tax AG begleiten Sie gerne auch beim Verkauf oder der Akquisition von Unternehmen, planen Umstrukturierungen, schreiben Steuerrulings, koordinieren die Abwicklung von Transaktionen und erstellen Verträge aller Art mit Fokus auf potentielle steuerrechtliche Konsequenzen.

Artaris Solutions AG | Abacus

Die Artaris Solutions AG ist Abacus Vertriebspartnerin. Wir sind Ihr Integrationspartner für Abacus-Projekte und betreuen Sie im täglichen Umgang mit der Software. Wir haben für jeden Kunden die passende Lösung und können Ihnen die Software Abacus nebst unserem Cloud-Server auch im Software as a Service Modell «AbaWeb» anbieten.

Artaris Advokatur AG | Recht

Die Artaris Advokatur AG steht Ihnen in rechtlichen Belangen Ihrer unternehmerischen oder privaten Tätigkeiten zur Seite. Wir verstehen uns als ein verlässlicher Wegbegleiter und Wegbereiter, interessieren und engagieren uns für unsere Kunden und kommunizieren offen und ehrlich. Wir beraten, vertreten Interessen vor Gerichten und gegenüber Behörden und erbringen Notariatsdienstleistungen.

Unser Team



Sebastian Götz

Partner Steuern und Advokatur
M.A. HSG in Law und Economics
Rechtsanwalt & Notar, Steuerberater

Sebastian Götz berät nationale und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen im Bereich der direkten und indirekten Steuern sowie im Bereich Gesellschaftsrecht. Er verfügt über eine mehrjährige Praxis im Bereich von steuerlich optimierten Unternehmensübernahmen und Unternehmensnachfolgelösungen.

Marius Greber

Partner Solutions
Abacus Berater

Marius Greber ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Lohn, Human Resources, Finanzen, Spesenmanagement und Abalmmo.



Willy Ackermann

Partner Treuhand
dipl. Steuerexperte,
dipl. Immobilien-Treuhänder
Treuhand mit eidg. Fachausweis

Willy Ackermann berät schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Er verfügt über grosse Erfahrungen in den Bereichen des Steuerrechts sowie dem Verkauf, der Nachfolge und der Bewertung von Unternehmen.



Lukas Bühlmann

Partner Advokatur
Rechtsanwalt und Notar, lic. iur. HSG, LL.M.

Lukas Bühlmann hat sich auf Gesellschafts- und Handelsrecht, M&A-Transaktionen, Umstrukturierungen von Gesellschaften sowie auf die geschäftliche und private Nachfolgeplanung spezialisiert. Lukas berät lokale und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen, vertritt deren Interessen bei Bedarf vor Gericht und ist als öffentlicher Notar tätig.



Christoph Knupp

Partner Steuern
M.A. HSG in Law,
LL.M. in Swiss and International Taxation
Steuerberater

Christoph Knupp berät Unternehmen und Privatpersonen in Steuerfragen. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung von national und international tätigen KMU, Unternehmensverkäufen, Nachfolgelösungen und Immobiliengesellschaften.



Markus Fuchs

Partner Solutions
Abacus Berater

Markus Fuchs ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Finanzen, Lohn, Abalmmo und Treuhand.

Marius Brändle

Partner Solutions
Abacus Berater

Marius Brändle ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Projektverwaltung, Bauwesen sowie Reporting & Schnittstellen.





Asya Andrew

Sachbearbeiterin Treuhand

Asya Andrew ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.

Yannick Reidy

**Substitut
M.A. HSG in Law and Economics**

Yannick Reidy befindet sich aktuell in der Vorbereitung auf das St. Gallische Anwaltspatent. Seine Tätigkeitsbereiche umfassen juristische Beratungen aller Art, insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrecht, des Steuer- und Abgaberechts, des Arbeitsrechts sowie des Mietrechts.



Steve Ackermann

**Mitglieder der Geschäftsleitung
Treuänder mit eidg. Fachausweis**

Steve Ackermann berät und unterstützt schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Seine Kernbereiche sind das Finanz- und Rechnungswesen.



Tamara Diethelm

**Treuhandsachbearbeiterin
Sachbearbeiterin Rechnungswesen VSK**

Tamara Diethelm ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.

Rahel De Donno

**Mandatsleiterin
Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit
eidg. Fachausweis**

Rahel De Donno berät und unterstützt schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Ihre Kernbereiche sind das Finanz- und Rechnungswesen.



Jan Meier

**Informatiker Applikationsentwicklung EFZ
Business Development (Steuern, Treuhand
und Advokatur)**

Jan Meier unterstützt unsere Experten im Bereich Treuhand, Steuerberatung und Advokatur in der Prozessoptimierung, im Business Development und bei der Digitalisierung.



Markus Diethelm

**Mitglied der Geschäftsleitung
Treuänder mit eidg. Fachausweis**

Markus Diethelm stellt den klassischen Treuänder dar. Er berät und unterstützt schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Rechnungslegung, Mehrwertsteuern und Personaladministrationen.



Raphael Schöb

**Manager Steuern und Recht
M.A. HSG in Law and Economics,
Rechtsanwalt und Steuerberater**

Raphael Schöb berät und unterstützt schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Seine Kernbereiche sind steuerliche und rechtliche Beratungen aller Art, insbesondere im Bereich des Steuer- und Abgaberechts, des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts sowie des Mietrechts.



Agi Steiger

Sachbearbeiterin Treuhand

Agi Steiger ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.

Kilian Furrer

**Substitut
M.A. HSG in Law**

Kilian Furrer berät schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Seine Kernbereiche sind juristische Beratungen aller Art, insbesondere im Bereich des Steuer- und Abgaberechts, des Arbeitsrechts sowie des Mietrechts.



Timo Wagner

**Partner Treuhand
Treuhandler mit eidg. Fachausweis**

Timo Wagner berät und unterstützt schweizerische und internationale Unternehmen in den Bereichen Personaladministration, Rechnungslegung und Mehrwertsteuern. Die Betreuung von ABACUS Software gehört ebenfalls zu seinen Kernkompetenzen.



Dario Malgiaritta

Abacus Berater

Dario Malgiaritta ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert im Bereich Finanzen, Auftragsbearbeitung und CRM.



Sarah Strässle

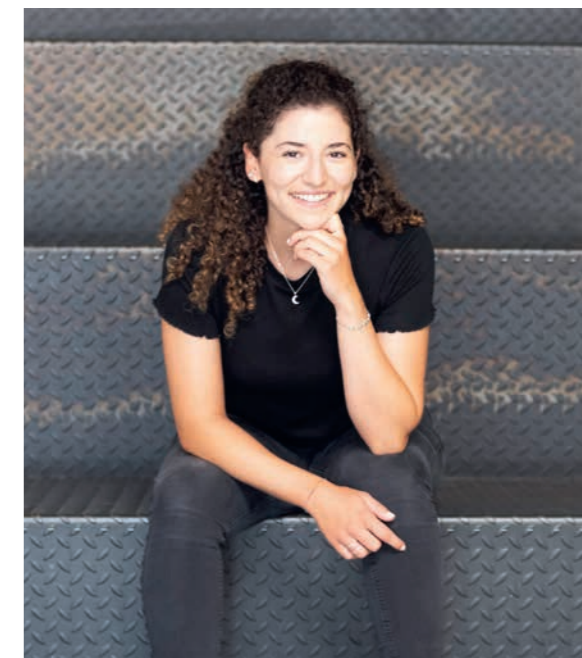
Abacus Beraterin

Sarah Strässle ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Projektverwaltung und AbaCare.

Inès Béjaoui

Abacus Beraterin

Inès Béjaoui ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Zeiterfassung, Lohn und Human Resources.



Kathrin Merz

Abacus Beraterin

Kathrin Merz ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Finanzen und Lohn.



Philipp Schmid

Studentischer Mitarbeiter Tax und Advokatur

Philipp Schmid unterstützt die Bereiche Tax und Advokatur hauptsächlich in den Bereichen Kanzleiorganisation, Know-how Management und Digitalisierung und nimmt rechtliche und steuerliche Abklärungen vor.

Gabriele Maassen

Immobilienberaterin

Gabriele Maassen berät und unterstützt schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Ihre Kernbereiche sind die Vermarktung und Bewirtschaftung von Immobilien.



Bettina Bösch

Sachbearbeiterin Treuhand

Bettina Bösch ist als Sachbearbeiterin in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen tätig und unterstützt die Mandatsleiter bei umfassenden Treuhanddienstleistungen.

Malin Brühwiler

Abacus Beraterin

Malin Brühwiler ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Human Resources und Lohn.



Andrea Flückiger

Sachbearbeiterin Treuhand

Andrea Flückiger unterstützt die Mandatsleiter/innen als Sachbearbeiterin Treuhand. Ihre Kenntnisse in Personaladministration und Finanzbuchhaltung möchte Sie laufend verstärken und festigen.

Julija Ivkovic

Abacus Beraterin

Julija Ivkovic ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Projektverwaltung und Zeiterfassung.



Yannik Gartmann

Studentischer Mitarbeiter Tax und Advokatur

Yannik Gartmann unterstützt die Bereiche Tax und Advokatur hauptsächlich in den Bereichen Kanzleiorganisation, Know-how Management und Digitalisierung und nimmt rechtliche und steuerliche Abklärungen vor.



artaris

Artaris

Oberer Graben 8
9000 St.Gallen

Hintere Poststrasse 10
9000 St.Gallen

Romanshorneerstrasse 4
9320 Arbon

Toggenburgerstrasse 35
9500 Wil

Telefon 071 447 88 90
artaris.ch